Verordnungen

für das

Herzogthum Salzburg

und das

Fürstenthum Berchtesgaden

vom Jahre

1807.

Mit Vorrede, Umrissen, Noten und Register versehen

von

Benedikt Pillwein.

Salzburg 1808.

Bey Franz Xaver Duyle, Hof- und Universitäts-Buchdrucker und Buchhändler.

Omnis æquitas perturbaretur, si verbis legum, ac non sententiis pareatur.

C. Part. 136.

Vorrede.

Die gegenwärtige Sammlung von Gesetzen für das Herzogthum Salzburg und das Fürstenthum Berchtesgaden erstreckt sich bis auf den Zeitpunkt, wo der provisorische Zustand der salzburgischen Landesregierung endete, nämlich bis zum 31. Oktober 1807.

Möchte man auch aus dieser kleinen Sammlung ersehen, wie sehr ich bemühet war, jedem Vaterlandsbewohner auch solche gesetzliche Verfügungen zu verschaffen, welche nicht im Drucke erschienen, und, hingesehen auf die Fortschritte der

Kul-

Kultur, der Kenntnisse, und die veränderten Zeitumstände, für Gegenwart und Zukunft Interesse haben!

Durch die angefügten Noten suchte ich, wie in meinen übrigen Gesetze-Sammlungen, mitunter manche Verordnung im Gedächtnisse zu erhalten.

Pillwein.

Chro=

Chronologisches Verzeichniß

der in gegenwärtiger Sammlung enthaltenen Gesetze.

Nro. Seite.

1. Circulare an das Collegium Advocatorum und an sämmtliche Pfleg-, Stadt-, Land- und Hofmarksgerichte. Die Titulatur der durchlauchtigsten Herren Brüder und Frauen Schwestern Sr. Majestät des Kaisers betreffend. 1.

2. Circular-Befehl in das ganze Salzburger-Land. Die Abtheilung des Clerus der jährlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten nach jenen Gerichts-Bezirken, in welche sich jede Pfarrey ꝛc. ausdehnt, betreffend. . . 2.

3. Circular-Befehl. Die Provisional-Sperren bey Geistlichend betreffend. . . . . 3.

4. Circulare an sämmtliche weltliche und geistliche milde Stiftungs-Verwaltungen. Die Rechtsstreitigkeiten betreffend, welche zwischen landesherrlichen Behörden, und zwischen den Verwaltungen der unter der Regierungs-Aufsicht stehenden Stiftungen und Stifter obwalten. . 4.

5. Allgemeine Bekanntmachung. Gänzliche Bezahlung des Brief-Porto und der Postwagen-Porti im Kupfergelde. 5.

6. Oeffentliche Bekanntmachung. Lichtmeßsteuer. . . 6.

7. Circulare an sämmtliche Pfleg-, Stadt-, Land- und Hofmarksgerichte. Die Bestimmung der Pulver- und Salpeter-Preise enthaltend. . . . . 7.

8. Circular-Befehl. Die künftige Einsendung der Civil-Justiz-Tabellen von sämmtlichen Untergerichten betr. . 9.

9. Allgemeine Bekanntmachung. Freyzügigkeits-Vertrag zwischen dem k. k. österreichischen Kaiserthume und dem Großherzoglich-Baadenschen Hofe. . . . . . 11.

10. Circular-Befehl an alle Pfleg-, Stadt-, Land- und Hofmarksgerichte. Bessere Anlegung der Mühlen, Muhren und Wassermaschinen . . . . 15.

11. Cir-

Nro. Seite.

11. Circular-Befehl an sämmtliche Lokal-Obrigkeiten, dann an das Polizeyamt und das Oberpostamt. Post- und Polizey-Lizenz-Scheine betr. . . . . 16.

12. Verordnung. Die Einführung des österreichischen Strafgesetzbuches in Salzburg und Berchtesgaden betr. . . 17.

13. Circulare. Die Wahl von Beschellstationen zur Aussetzung Nieder-, Ober- und Innerösterreichischer Beschellhengste betreffend. . . . . 19.

14. Georgi-Steuer-Verruf. . . . . 20.

15. Circulare an sämmtliche Pfleg-, Stadt-, Land und Hofmarksgerichte im Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtesgaden. Empfehlung eines Buches von der Kehlsucht und Rotzkrankheit der Pferde. . . . 21.

16. Bekanntmachung. Die unordentliche Beförderung der Ordinari- und Journal-Posten, dann der ämtlichen und Privatstaffetten betr. . . . . 22.

17. Circulare an sämmtliche Lokalobrigkeiten des Herzogthums Salzburg und Fürstenthums Berchtesgaden. Einschärfung der Kuhpockenimpfung bey Kindern, welche vom Staate irgend eine Unterstützung genießen. . . . . 24.

18. Circular-Befehl an die sämmtlichen Pfleg-, Stadt-, Land- und Hofmarksgerichte, dann das Polizeyamt dahier. Die vorläufige Ablieferung kranker Züchtlinge in die hiesige Frohnfeste betreffend. . . . . . 25.

19. Circulare an sämmtliche Pfleg-, Stadt-, Land- und Hofmarksgerichte des Herzogthums Salzburg und Fürstenthums Berchtesgaden. Aufhebung der Landesregierungs-Consense bey Auswanderungen und Vermögens-Exportationen. . . . . 26.

20. Allgemeine Bekanntmachung. Benennung der Verbrechen mit Todesstrafe. . . . . 27.

21. Abschrift des an sämmtliche Pfleg-, Stadt-, Land und Hofmarksgerichte erlassenen Circulare. Die Verpflegung der Beschellhengste und ihrer Wärter, dann die Belegung der Stutten betreffend. . . . . . . 29.

22. Ve-

Nro. Seite.

22. Bekanntmachung. Die Pässe der Reisen... .a die k. k. Erbländer, und besonders nach Ungarn betreffend. . 30.
23. Allgemeine Verordnung. Die Besetzung der Curat-Beneficien, und die Prüfungen der Geistlichen betr. . 31.
24. Abschaffung der Manumissions-Taxe im Fürstenthume Berchtesgaden. . . . . 37.
25. Oeffentliche Warnung. Beschreibung eines alten k. k. falschen Leopolds Thalers. . . . . . . 38.
26. Circular-Abschrift an sämmtliche Pfleg-, Stadt-, Land- und Hofmarksgerichte des Herzogthums Salzburg und Fürstenthums Berchtesgaden. Die Vorsichtsmaßregeln beym Verkaufe der Ignatiusbohne betreffend. . . 39.
27. Circular-Abschrift an sämmtliche Pfleg-, Stadt-, Land- und Hofmarksgerichte, dann an das hiesige Polizeyamt und den Stadtmagistrat. Den Handel mit Roh-, d. i. Floß- oder Wascheisen betr. . . . . . 40.
28. Circularabschrift an sämmtliche Pfleg-, Stadt-, Land- und Hofmarksgerichte, dann an das Polizeyamt. Das Zusammenwohnen von Blutsverwandten, die sich zu ehelichen wünschen, betreffend. . . . . 41.
29. Bekanntmachung. Die Einführung von Arbeitsschulen für Mädchen betr. . . . . 42.
30. Allgemeine Bekanntmachung. Erneuerter Freyzügigkeits-Vertrag zwischen Oesterreich und Baiern. . . . 45.
31. Circular-Befehl. Die Testaments-Eröffnung bey Sterbefällen der Geistlichen betr. . . . . . . 50.
32. Bartholomäi-Steuerausschreiben. . . . . . . 52.
33. Aufstellung einer eigenen Landesregierung und eines eigenen Landrechtes für Salzburg und Berchtesgaden. . 53.
34. Allgemeine Bekanntmachung. Staats-Vertrag über die Pensions-Freyzügigkeit zwischen dem Kaiserstaate Oesterreich und dem Großherzoglich-Baedenschen Hofe. . 57.
35. Bekanntmachung. Die Einführung des k. k. Zollwesens in Salzburg und Berchtesgaden. . . . . . . 60.
36. Circulare. Verboth des Schießens bey Gewittern. . 64.
37. Verordnung. Die Siebenzehner und Siebner Herabsetzung betreffend. . . . . 65.

38. Lohn-

Nro.		Seite.
38.	Lohnordnung oder Verzeichniß der Gebühren, welche bey dem k. k. Hauptzollamte den daselbst angestellten Trägern für die hier benannten Arbeiten zu bezahlen sind.	68.
39.	Oeffentliche Bekanntmachung. Das Auswandern der Sensenfabrikanten betreffend.	71.
40.	Cirkulare an sämmtliche Pfleg=, Stadt=, Land= und Hofmarksgerichte. Aufhebung der Salzburgischen Kammer.	72.
41.	Bekanntmachung. Bestimmung der Thor= oder Linienämter in der Stadt Salzburg.	74.
42.	Bekanntmachung. Benennung der Haupt=, Zoll=, Kommerzial= und gemeinen Gränz=Zollämter nebst den bollettirenden Zoll=Ausweisstationen im Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtesgaden.	75.
43.	Allgemeine Bekanntmachung. Verfügung in Hinsicht der Wegmauthen, des Viehhandels, des Viehaufschlages, des Vieh=Kaufrechtes, und des Umgeldes für die hiesige Provinz.	77.
—	Wegmauthtarif.	79.

Nro. 1.

Nro. 1.

Circulare

an das Collegium Advocatorum und an sämmtliche Pfleg-, Stadt-, Land- und Hofmarks-Gerichte

dd. 5. Jän. 1807.

(Die Titulatur der durchlauchtigsten Herren Brüder und Frauen Schwestern Sr. Majestät des Kaisers betreffend.)

Den durchlauchtigsten Herren Brüdern und Frauen Schwestern Sr. Majestät des Kaisers wird der Titel: Kaiserl. Hoheit beygelegt. Diese Titulatur ist bey mündlicher Benennung sowohl als bey schriftlichen Expeditionen zu beobachten.

Seine K. K. Majestät geruhten zum vermehrten Glanze der österreichischen Kaiserwürde nebst Ihren und Ihrer Regierungs-Nachfolger Descendenten beyderley Geschlechts, auch sämmtlichen durchlauchtigsten Herren Brüdern und Frauen Schwestern den Kaiserl. Hoheits-Titel von nun an beyzulegen.

Diese allerhöchste durch hohes Hofkommissions-Rescript vom 31. Dezember der Regierung eröffnete Entschliessung wird dem ꝛc. zur Wissenschaft, und mit dem Bedeuten hiemit eröffnet, daß von nun an diese Titulatur nicht nur bey mündlicher Benennung und Zuschrift, sondern auch bey allen vorkommenden Expeditionen beobachtet werden solle.

K. K. prov. Landes-Regierung.

Nro. 2.

Nr. 2.

Circular-Befehl

in das ganze Salzburgerland.

dd. 5. Jän. 1807.

(Die Abtheilung des Clerus der jährlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten nach jenen Gerichtsbezirken, in welche sich jede Pfarrey ꝛc. ausdehnt, betreffend.)

Der Clerus theilt die jährlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten nach jenen Gerichtsbezirken ab, in welche sich jede Pfarrey ꝛc. ausdehnt. Auf diese Modifikation ist bey Verfassung der Populations-Tabellen Rücksicht zu nehmen. Bestimmung des Termins der Einsendung dieser Tabellen.

Es ist die Einleitung getroffen, daß der Clerus die jährlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten nach jenen Gerichts-Bezirken abtheilt, in welche jede Pfarrey, Vikarie oder Kuratie sich ausdehnt.

Das ꝛc. wird daher bey Verfassung der Bevölkerungs-Tabellen auf diese Modifikation die erforderliche Rücksicht nehmen, und die Populations-Tabellen von 1806 bis Ende dieses Monats unausbleiblich und unmittelbar an die Staatshauptbuchhaltung einsenden.

K. K. prov. Landes-Regierung.

Nro. 3.

Nro. 3.

Circular-Befehl.

(Die Provisional-Sperren bey Geistlichen betreffend.)

dd. 7. Jän. 1807.

Die geistlichen Oberbehörden sind der Civil-Jurisdiktion enthoben. Alle Geistliche stehen nun in Criminal- und Civilsachen einstweilen unter dem Hofgerichte. Die Beamten und Diener der Geistlichen stehen für sich unter jenem landesherrlichen Gerichte, wozu sie ihre persönlichen Verhältnisse qualifiziren. Sterben Geistliche, so hat allemahl der Ortsbeamte dabey die Provisional-Sperre sogleich anzulegen, und darüber an das Hofgericht zu berichten.

Es ist bereits durch die k. k. prov. Landes-Regierung am 23. vorigen Monaths und Jahrs *) die öffentliche Bekanntmachung erschienen, daß vom 1. Jäner 1807 angefangen, die im Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtesgaden aufgestellt gewesenen geistlichen Oberbehörden der bisher aufgehabten Civil-Jurisdiktion enthoben werden, und daß von da an alle Geistliche in Kriminal- und Civil-Sachen einstweilen und bis auf weitere allerhöchste Verfügung dem k. k. prov. Hofgerichte zu unterstehen haben; ihre Beamte und Diener aber privativ demjenigen landesherrlichen Gerichte untergeordnet seyen, zu welchem sie sich rücksichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse nach der bestehenden Uebung qualifiziren.

So wie die gesammten Pfleg-, Stadt-, Land- und Hofmarks-Gerichte rücksichtlich geistlicher Beamten und Diener in Fällen und bey Personen, welche sich zu ihrer untergerichtlichen Jurisdiktion eignen, nach dieser Vorschrift ohnedieß zu verfahren wissen werden, so erhalten sie noch rücksichtlich der dem Gerichts-Zwange der unterzeichneten Stelle ohne Ausnahme untergeordneten Geistlichkeit selbst ins Besondere auf bey solchen sich ergebende Sterbe-Fälle die Weisung, daß dabey allemal von dem betreffenden Orts-Beamten die Provisional-Sperren sogleich anzulegen, und darüber an Uns Anzeige zur weitern Verfügung von hier aus zu erstatten sey, so wie es bisher bey

A 2 Ster-

*) Vergleiche Verordnungen für das Herzogthum Salzburg und das Fürstenthum Berchtesgaden vom Jahre 1806. S. 84–85.

Sterbe-Fällen von Personen privilegirten Gerichts-Standes gehalten worden ist, wenn sie in einem pfleg- oder landgerichtlichen Bezirke gestorben sind.

Geschehen im k. k. prov. Hofgerichte.

Nro. 4.

Circular

an sämmtliche weltliche und geistliche milde Stiftungs-Verwaltungen.

dd. 9. Jän. 1807.

(Die Rechtsstreitigkeiten betreffend, welche zwischen landesherrlichen Behörden, und zwischen den Verwaltungen der unter der Regierungs-Oberaufsicht stehenden Stiftungen und Stifter obwalten.

Jene Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen landesherrlichen Behörden unn zwischen den Verwaltungen der unter der Regierungs-Oberaufsicht stehenden Stiftungen und Stifter obwalten, sollen gütlich beygelegt werden. Entstehen aber von obigen Stiftungen ꝛc. Streite, so muß vor der Einlassung der Consens hierzu bey der Regierung erhoben, und die Gründe angegeben werden.

In Gemäßheit einer hohen Hofkommissions-Entschliessung vom 5. dieß Monats soll der vorzügliche Bedacht dahin genommen werden, daß alle zwischen landesherrlichen Behörden, und zwischen den Verwaltungen der unter der Regierungs-Oberaufsicht stehenden Stiftungen und Stifter obwaltenden Rechtsstreitigkeiten im gütlichen Wege beendigt werden, und daß, da seit 1. Jäner laufenden Jahres alle geistlichen Stiftungen ohne Ausnahme unter Oberadministration der Regierung stehen, dieselbe vor Erhebung oder Einlassung in einem Rechtsstreit sich um den Regierungs-Konsens ad litigandum bewerben.

Es wird daher der gemessene Auftrag gegeben, daß kein Institut oder Stiftung in Zukunft mehr ohne motivirte Anzeige, und darauf erfolgte Bewilligung der Landesregierung, als der Oberadministrations-Behörde sich in einen Rechtsstreit einlasse, oder solchen anfange. Die etwa noch hangenden Prozesse, und derselben gegenwärti-

ger

ger Stand sind berichtlich unter Aufführung des Gerichtes, der Partheyen und des Streits-Objektes hierher anzuzeigen.

K. K. prov. Landes-Regierung.

Nro. 5.

Allgemeine Bekanntmachung.

(Gänzliche Bezahlung des Brief-Porto und der Postwagen-Porti im Kupfergelde.)

dd. 20. Jän. 1807.

In der allgemeinen Bekanntmachung vom 12. Dezember 1806 im Betreffe des Postwesens ist unter Numer 3 angeordnet, *) daß alle Zahlungen bey den hierländigen Postämtern und Postwagens-Expeditionen ohne Unterschied und Ausnahme einstweilen in der landesüblichen und bey landesfürstlichen Kassen gangbaren Münze nach dem 24 Fl. Fuße zu geschehen haben.

Dieser Punkt erhält nunmehr seine nähere Bestimmung dahin, daß die Zahlungen der Briefporto sowohl, als der bey den Postwagen festgesetzten Frachten, Taxen und Porti ganz in Kupfergeld nach seinem vollen Nennwerthe, sohin die erbländischen 6 Kreutzer-Stücke zu 6 Kr. Reichswährung gerechnet, angenommen werden.

Diese Erläuterung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

K. K. prov. Landes-Regierung.

Nro. 6.

---

*) Sieh Verordnungen für das Herzogthum Salzburg und das Fürstenthum Berchtesgaden vom Jahre 1806. S. 38.

Nro. 6.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Lichtmeßsteuer.

dd. 31. Jän. 1807.

Zur Bestreitung der gewöhnlichen Landschafts = Ausgaben, und zur Vergütung der rückständigen Magazins = Lieferungen wird nach dem dermahligen Peräquationsfuß eine extraordinaire Lichtmeßsteuer für die sämmtlichen Steuer = und Dezimetions= pflichtigen Unterthanen ausgeschrieben, und zwar zahlen die Zuleben doppelt. Dem kontribualen Schuldner wird bey jedem Zinsgulden der 4pc. Kapitalien vom Gläubiger 1 Gr. beygetragen. Bis 21. Febr. wird die ausgeschriebene Gebühr bey dem Landschafts = Cassieramte in Salzburg erlegt.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Jerusalem, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Lothringen, zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken; Großherzog zu Krakau; Großfürst in Siebenbürgen; Herzog zu Steyer, Kärnthen und Krain, Ober = und Nieder = Schlesien; Fürst zu Berchtesgaden und Mergentheim; gefürsteter Graf zu Habsburg ꝛc. ꝛc.

Haben auf bittlichen Vortrag der ehrsamen und getreuen Stände Unsers Herzogthums Salzburg bewilligt, daß auf Lichtmessen laufenden Jahrs eine außerordentliche Steuer ausgeschrieben, und der Ertrag derselben theils zur Bestreitung der gewöhnlichen Landschafts = Ausgaben, theils zur Vergütung der rückständigen Magazins = Lieferungen, die von den Unterthanen eben so wiederholt als dringend gefordert worden ist, verwendet werde.

Wir verordnen hiebey, daß

1) dieser extraordinäre Lichtmeß = Termin nach dem Peräquations = Fuße von den sämmtlichen Steuer = und dezimationsflichtigen Landes = Unterthanen entrichtet,

2) von den Zulehen die doppelte Steuergabe bezahlt,

3) dem kontribualen Schuldner bey jeden 4 pro centigen Capitalien vom Gläubiger einen Groschen beygetragen, und

4) der

4) der volle Erlag der gegenwärtigen außerordentlichen Lichtmeß-Steuer und Decimation längstens bis zum 21. Februar dieß Jahrs zu dem ständischen Cassier-Amte in Salzburg eingesendet werde, damit die Berichtigung der liquiden landschäftlichen Magazins- und Lieferungs-Kosten keinem längern Aufschube unterliege, sohin auch die Gemeinden im Stande seyen, ihre eigenen Angelegenheiten in Bezug auf den letzten französischen Krieg in das Reine zu bringen.

Zur Urkunde dessen wird dieses Steuer-Ausschreiben von Unserer provisorischen Landes-Regierung gefertiget in Druck gelegt, und allgemein bekannt gemacht.

(L. S.)

K. K. prov. Landes-Regierung.

Nro. 7.

Circular

an sämmtliche Pfleg-, Stadt-, Land- und Hofmarks-Gerichte.

dd. 3. Februar 1807.

(Bestimmung der Pulver- und Salpeter-Preise.)

Die Einlösung des Salpeters ist pr. Centner um 5 Fl. erhöht. Die Pulvermacher erhalten den nöthigen Schwefel-Einsatz zahlungsfrey. Für das Pulver und den Salpeter werden die Verschleiß-Preise festgesetzt. Salpetersieder sind von den Ortsobrigkeiten aufzumuntern und anzuspornen.

Vermöge Eröffnung des hiesigen k. k. Artillerie-Distrikts-Kommando vom 31. vorigen Monats ist unterm 23. die hohe Entschliessung der k. k. General-Artillerie-Direktion dahin erfolgt, daß vom 1. Februar dieß Jahrs angefangen der Einlösungs-Preis des Salpeters von jedem Centner ächt eingelieferten Salpeters um 5 Fl. erhöht, und den Pulvermachern der nöthige Schwefel-Einsatz aus den k. k. Pulver-Magazinen, so wie in den übrigen Provinzen der k. k. Monarchie zahlungsfrey verabfolgt werde.

Damit dagegen auch das allerhöchste Aerarium auf eine der Billigkeit angemessene Art wieder entschädigt wer-

den

Nro. 6.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Lichtmeßsteuer.

dd. 31. Jän. 1807.

Zur Bestreitung der gewöhnlichen Landschafts-Ausgaben, und zur Vergütung der rückständigen Magazins-Lieferungen wird nach dem dermahligen Peräquationsfuß eine extraordinaire Lichtmeßsteuer für die sämmtlichen Steuer- und Dezimetionspflichtigen Unterthanen ausgeschrieben, und zwar zahlen die Zuleben doppelt. Dem kontribualen Schuldner wird bey jedem Zinsgulden der 4pc. Kapitalien vom Gläubiger 1 Gr. beygetragen. Bis 21. Febr. wird die ausgeschriebene Gebühr bey dem Landschafts-Cassieramte in Salzburg erlegt.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zn Jerusalem, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Lothringen, zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken; Großherzog zu Krakau; Großfürst in Siebenbürgen; Herzog zu Steyer, Kärnthen und Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Fürst zu Berchtesgaden und Mergentheim; gefürsteter Graf zu Habsburg 2c. 2c.

Haben auf bittlichen Vortrag der ehrsamen und getreuen Stände Unsers Herzogthums Salzburg bewilligt, daß auf Lichtmessen laufenden Jahrs eine außerordentliche Steuer ausgeschrieben, und der Ertrag derselben theils zur Bestreitung der gewöhnlichen Landschafts-Ausgaben, theils zur Vergütung der rückständigen Magazins-Lieferungen, die von den Unterthanen eben so wiederholt als dringend gefordert worden ist, verwendet werde.

Wir verordnen hiebey, daß

1) dieser extraordinäre Lichtmeß-Termin nach dem Peräquations-Fuße von den sämmtlichen Steuer- und dezimationsflichtigen Landes-Unterthanen entrichtet,

2) von den Zulehen die doppelte Steuergabe bezahlt,

3) dem kontribualen Schuldner bey jeden 4 pro centigen Capitalien vom Gläubiger einen Groschen beygetragen, und

4) der

4) der volle Erlag der gegenwärtigen außerordentlichen Lichtmeß-Steuer und Decimation längstens bis zum 21. Februar dieß Jahrs zu dem ständischen Cassier-Amte in Salzburg eingesendet werde, damit die Berichtigung der liquiden landschäftlichen Magazins- und Lieferungs-Kosten keinem längern Aufschube unterliege, sohin auch die Gemeinden im Stande seyen, ihre eigenen Angelegenheiten in Bezug auf den letzten französischen Krieg in das Reine zu bringen.

Zur Urkunde dessen wird dieses Steuer-Ausschreiben von Unserer provisorischen Landes-Regierung gefertiget in Druck gelegt, und allgemein bekannt gemacht.

(L. S.)

K. K. prov. Landes-Regierung.

Nro. 7.

Circular

an sämmtliche Pfleg-, Stadt-, Land- und Hofmarks-Gerichte.

dd. 3. Februar 1807.

(Bestimmung der Pulver- und Salpeter-Preise.)

Die Einlösung des Salpeters ist pr. Centner um 5 Fl. erhöht. Die Pulvermacher erhalten den nöthigen Schwefel-Einsatz zahlungsfrey. Für das Pulver und den Salpeter werden die Verschleiß-Preise festgesetzt. Salpetersieder sind von den Ortsobrigkeiten aufzumuntern und anzuspornen.

Vermöge Eröffnung des hiesigen k. k. Artillerie-Distrikts-Kommando vom 31. vorigen Monats ist unterm 23. die hohe Entschliessung der k. k. General-Artillerie-Direktion dahin erfolgt, daß vom 1. Februar dieß Jahrs angefangen der Einlösungs-Preis des Salpeters von jedem Centner ächt eingelieferten Salpeters um 5 Fl. erhöht, und den Pulvermachern der nöthige Schwefel-Einsatz aus den k. k. Pulver-Magazinen, so wie in den übrigen Provinzen der k. k. Monarchie zahlungsfrey verabfolgt werde.

Damit dagegen auch das allerhöchste Aerarium auf eine der Billigkeit angemessene Art wieder entschädigt werden

den möge, so sind zugleich für die Pulver- und Salpeter-Verschleiß-Preise folgende, vom 1. Februar an zu beobachtende Erhöhungen festgesetzt worden, und zwar:

Für den Centner Scheiben-Pulver von
66 Fl. 40 Kr. auf = = = = 80 Fl. — Kr.
— — — Musqueten- oder Kanonen-
Pulver = = = = = = 60 = — =
— — — Sprengpulver für Partheyen
von 40 Fl. auf = = = = = 50 = — =
— — — Spreng-Pulver an Privat-
Bergwerke von 37 Fl. auf = = 43 = — =
— — — Spreng-Pulver an k. k.
Bergwerke von 32 auf = = = 40 = — =
— — — doppelt geläuterten Salpeters an das k. k. Münzamt, Apotheken und
Privaten auf = = = = = 58 = — =

Diese vom allerhöchsten Orte genehmigte Erhöhung sowohl der Salpeter-Einlösung, als der Pulver- und Salpeter-Verschleiß-Preise werden sämmtlichen Lokal-Beamten mit dem Auftrage bekannt gemacht, die im dortigen Gerichte befindlichen Salpetersieder hiervon zur Aufmunterung und Anspornung ihres Fleißes zu verständigen; auch überhaupt diese Leute bey Erzeugung dieser dringendsten Staatsnothdurft nach Vorschrift zu unterstützen.

K. K. pro. Landes-Regierung.

Nr. 8.

Nro. 8.

Circular-Befehl.

(Die künftige Einsendung der Civil-Justiz-Tabellen von sämmtlichen Untergerichten betreffend.)

dd. 4. Februar 1807.

Jedes Pfleg-, Stadt-, Land- und Patrimonial-Gericht hat am Ende eines jeden Vierteljahrs die Civil-Rechtsstreite, welche bey selbem unerledigt sind, mit Bemerkungen der Partheyen, des Betreffes, des Anfangs des Rechtsstreites, und worauf solcher beruhe, in eine nach beygefügtem Formulare verfertigte Tabelle zu bringen. Im folgenden Quartal ist hiermit schon anzufangen; denn das Hofgericht will sich von der Beförderung der Civil-Rechtsstreite bey den Untergerichten überzeugen. Thätigkeit und Zögerung werden von der Stelle bemerkt werden.

Um sich von der möglichsten Beförderung der Civil-Rechtsstreite bey den Untergerichten zu überzeugen, hat sich das k. k. prov. Hofgericht, als die geeignete Ober-Justizbehörde nach einer von der allerhöchst bevollmächtigten k. k. hohen Hofkommission herabgediehenen Entschließung dadurch hierüber in Kenntniß zu setzen, daß von jedem Untergerichte (Pfleg-, Stadt-, Land- und Patrimonialgerichte) am Ende eines jeden Vierteljahres die Civil-Rechtsstreite, welche bey selben unerledigt sind, mit Bemerkungen der Partheyen, des Betreffes, des Anfangs des Rechtsstreites, und worauf solcher beruhe, in eine nach beygefügtem Formular gefertigte Tabelle gebracht, und anmit in den ersten acht Tagen des folgenden Quartals an dieses ihm vorgesetzte Hofgericht angezeigt werden sollen.

Es hat daher die Einführung dieser Tabellen mit dem eintretenden ersten Quartale des gegenwärtigen Civil-Jahres ihren Anfang zu nehmen, wobey den betreffenden Untergerichten bemerkt wird, daß eine besondere Aufmerksamkeit hierauf gewidmet, und die aus diesen Tabellen hervorgehenden Verdienste der Thätigkeit derselben eben so gewürdiget, als jede schuldhafte Verzögerung gehörig gerügt werden wird.

Gegeben im k. k. prov. Hofgerichte.

Anzeige

für

das Quartal des Jahres 180

über die bey dem hangenden Civil-Rechtsstreite.

Zahl.	Partheyen.		Streit-	Anfang des Rechtsstreites.			Stand-Befund der	Bemerkung, worauf
	Kläger.	Beklagte.	Gegenstand.	Tag.	Monat.	Jahr.	Prozeßakten.	die Sache beruhe.

Nro. 9.

Allgemeine Bekanntmachung.

(Freyzügigkeits = Vertrag zwischen dem k. k. österreichischen Kaiserthume und dem Großherzoglich = Baadenschen Hofe.)

dd. 6. Febr. 1807.

Dieser Freyzügigkeits = Vertrag dehnt sich auf alle — auch auf die neu acquirirten Länder von Baaden aus, und bestimmt: 1) die Verhältnisse über Abfahrts = oder Abschoßgelder; 2) die der Emigrationstaxe und Erbsteuer; 3) die des Auswanderungswesens, und überhaupt alles, was mit Exportationsfällen verbunden ist. Auswanderer müssen aber den zur Erhebung der Nachsteuer berechtigten Ständen oder Corporationen die Nachsteuer leisten. Dieser Vertrag hat auch für Salzburg und Berchtesgaden volle Anwendung. Freyer Verkehr, Erhöhung des Gewerbfleißes sind die Motive dieses Vertrages.

Der Freyzügigkeits = Vertrag, welcher zwischen Seiner Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät, und dem nunmehr Großherzoglich = Baadenschen Hofe unterm 20. Dezember 1804 abgeschlossen, und unterm 9. Jän. 1805 von Sr. K. K. Majestät ratifizirt worden ist, wurde durch weitere wechselseitige Uebereinkunft auch auf die dem Großherzoglich = Baadenschen Hofe seitdem zugefallenen Länder ausgedehnt; es hat also von nun an zwischen dem gesammten Oesterreichischen Kaiserthume, und zum souveränen Großherzogthume Baaden gehörigen Landen die Freyzügigkeit nach jenen Grundsätzen zu bestehen, welche in dem gedachten Vertrage festgesetzt sind, und vollen Inhalts dahin lauten:

Wir Franz der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs = Erbkaiser von Oesterreich, König in Germanien, zu Ungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Lothringen, Venedig und Salzburg, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Steyer, Kärnthen und Krain, zu Würtemberg, Ober und Niederschlesien, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Bekennen hiermit, und thun kund: daß Wir in Anbetracht der mehrfältigen Beschwernisse, Umtriebe und Ver-

zögerungen, die mit dem bisher üblichen Abfahrtsgeldes- oder Nachsteuer-Bezuge, in Erbschafts- Auswanderungs- und andern Vermögens-Exportationsfällen verbunden sind, Uns entschlossen haben, zwischen Unseren sämmtlichen Erbkönigreichen und Staaten, und sämmtlichen Staaten des Kurfürsten zu Baaden Liebden, eine vollkommene Freyzügigkeit herzustellen.

Wir haben in Folge dessen den wohlgebohrnen, Unsern lieben getreuen Clemens August, des heil. röm. Reichs Freyherrn v. Schall zu Bell und Schönrad, Unsern wirklichen Kämmerer und bevollmächtigten Minister am kurfürstl. Baadenschen Hofe ermächtiget, mit dem Bevollmächtigten des Kurfürsten zu Baaden Liebden, hierüber in Unterhandlung zu treten, sich zu berathschlagen, und jedoch vorbehältlich Unserer allerhöchsten Ratifikation abzuschliessen, und zu unterzeichnen. Derselbe hat sohin auch mit dem kurbaadischen Staats-Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Georg Ludwig Freyherrn von Edelsheim, nachstehenden Staats-Vertrag abgeschlossen und unterfertigt.

Sr. k. k. Majestät und Sr. kurfürstl. Durchlaucht von Baaden, durch die Berücksichtigung, daß die Erhebung der Nachsteuern und Abschoßgebühren den freyen Verkehr zwischen den Unterthanen benachbarter Staaten erschweret, und daher der möglichen Erhöhung des Gewerbfleißes Schranken setzt, haben sich bewogen gefunden, im freundschaftlichen Einverständnisse eine Convention abzuschliessen, deren Zweck dahin zielet, Freyzügigkeits-Grundsätze zum Wohl ihrer Unterthanen festzusetzen.

Die beyderseitigen Bevollmächtigten, nämlich der am hiesigen Hoflager accredidirte k. k. Kämmerer und bevollmächtigte Minister Freyherr Clemens August von Schall zu Bell und Schönrad, und der kurfürstl. Baadische wirkliche geheime Rath und Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Freyherr Georg Ludwig von Edelsheim, haben sich daher mit Vorbehalt unmittelbarer Genehmigung über folgenden verbindlichen Freyzügigkeits-Vertrag vereiniget.

Art. 1.

Zur Hauptgrundlage dieses Vertrags hat man angenommen, daß in Zukunft zwischen sämmtlichen Staaten Sr. k. k. Majestät und den gesammten Staaten Sr. kurfürstl. Durchlaucht von Baaden nie ein Abfahrts- oder Abschoß-

geld

geld, insofern solches bisher in die Landesfürstlichen Kassen geflossen ist, eingehoben werden soll.

Art. 2.

Jedoch schließt die Aufhebung dieses Abfahrtsgeldes weder die Erhebung der Emigrationstaxe, noch der Erbsteuer aus, die mit den in den k. k. Erbstaaten bestehenden Auswanderungs = Grundsätzen, und durch diese mit Localumständen und der Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthan der k. k. Erbstaaten bezogen wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabey von einer Auswanderung oder Vermögens = Exportation die Frage wäre.

Art. 3.

Da die Freyzügigkeit, ihrer Natur zu Folge, sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben, dieses Antrags ungeachtet, die Gesetze in ihrer Kraft bestehen, die jeden bey Strafe der Vermögens = Confiscation auffordern, vor der Ansäßigmachung in fremden Landen, die Auswanderungs = Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

Art. 4.

Als fernere Folgen dieses Grundsatzes bleibt festgesetzt, daß die Erhebung der Militär = Pflichtigkeits = Redimirungssumme in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs = Bewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäß der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, den Grundsätzen der Freyzügigkeit ungeachtet, Statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

Art. 5.

Desgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrationstaxe, in Fällen der Auswanderung bey den vorigen Bestimmungen, wornach drey Procent des Vermögens erhoben werden, als einer auf die Person des Auswandernden Bezug habenden Abgabe; und die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgrundsätzen hervorgeht, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben, so hat der gegenwärtige Vertrag auf letztere keine Beziehung, sondern den beyden contrahirenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber, von landesfürstlicher Macht wegen, gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge, die in die landesherrlichen Kassen fliessen, aufhören, so soll jedoch denjenigen Ständen, oder Corporationen und anderer,

die

die zur Erhebung der Nachsteuer berechtiget sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn.

Dieser Vertrag soll schließlich als ein Staats-Vertrag von beyden Seiten unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und am Tage der unmittelbaren Genehmigung, welche sogleich bey Sr. k. k. Majestät und Sr. kurfürstl. Durchlaucht von Baaden nachgesucht werden wird, rechtlich zu wirken, anfangen.

Zur Urkunde alles dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigen den gegenwärtigen Vertrag, nachdem solcher doppelt ausgefertigt, unterschrieben, und besiegelt worden, gegen einander ausgewechselt.

So geschehen Carsruhe am 20. Dezember 1804.

(L. S.)

Clemens August
Freyh. v. Schall.

(L. S.)

Georg Ludwig
Freyh. v. Edelsheim.

Nach reiflicher Erwägung alles dessen haben Wir diese freundschaftliche Uebereinkunft vollkommen zu genehmigen befunden, und versprechen, alles, was darin gedungen ist, in genaue Erfüllung setzen zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Römisch-Oesterreichisch-Kaiserl. Insiegel versehen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 9. Januar, im achtzehnhundert und fünften, Unserer Reiche des Römischen und der Erblichen im dreyzehnten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Ludwig Graf Cobenzl.

Ad Mandatum
Sacræ Cæs. ac Cæs. Reg.
Ap. Maj. proprium.
Egid. Freyh. v. Collenbach.

Die prov. Landes-Regierung macht diesen Freyzügigkeits-Vertrag, der nunmehr auch in dem Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtesgaden seine volle Anwendung findet, zur genauen Nachachtung und Wissenschaft hiermit allgemein bekannt.

K. K. prov. Landes-Regierung.

Nro. 10.

Circular-Befehl

an alle Pfleg-, Stadt-, Land- und Hofmarks-Gerichte.

dd. 5. März 1808.

(Bessere Anlegung der Mühlen, Muhren und Wassermaschinen.)

Versumpfungen und Ueberschwemmungen häufen sich im Lande. Eine Mitursache sind die ohne hydrotechnische Grundsätze angelegten Mühlen, Muhren und Wassermaschinen. Besonders bey Umänderung oder Anlegung der Gemachmühlen haben die Beamten gegen obige Nachtheile zu wachen, und mit Beyziehung kunstverständiger Bergwerksbeamten auf Verbesserung hinzu arbeiten.

Die Landesregierung durch vielfältige Vorfälle überzeugt, daß die ohne hydrotechnische Grundsätze angelegten Mühlen, Muhren und Wassermaschinen die so sehr um sich greifende Versumpfung und Ueberschwemmungen im Lande größtentheils herbeyführen, weiset hiemit alle Lokalbeamten an, keinen Mühlen- oder Werkbau, oder eine dießfällige Umänderung, besonders bey Gemachmühlen mehr zu gestatten, ohne vorher die Berathung eines Kunstverständigen eingeholt zu haben. Vielmehr haben die Beamten jede Gelegenheit zu ergreifen, die Verbesserung so schädlich wirkender Wassermaschinen zu veranlassen. Die bey den Bergämtern angestellten Kunstverständigen werden durch die Landesfürstliche Kammer den Auftrag erhalten, die Lokalobrigkeiten ebenfalls nach Thunlichkeit zu unterstützen.

Nro. 11.

Circular-Befehl

an sämmtliche Lokal-Obrigkeiten, dann an das Polizeyamt und das Oberpostamt.

dd. 21. März 1807.

(Post- und Polizey-Lizenz-Scheine.)

Ohne Polizey-Schein dürfen einem Reisenden von Niemanden Pferde eingespannt werden. Im Lande Ansäßige, und nur bis auf eine benachbarte Station im Lande Reisende, sind hiervon ausgenommen. Die Fremden, mit eigener Equipage Reisenden, dürfen nur ihre Päſſe revidiren laſſen, wenn ſie mit eigenen Pferden weiter reiſen; nehmen ſie aber Post- oder Lohnpferde, so müſſen ſie Post- und Polizey-Lizenz-Scheine gegen Tax erheben, oder ſie ſind nicht weiter zu führen. Genaue Aufmerkſamkeit und Abſchriften an die Lohnkutſcher werden befohlen.

Zu Folge Reſcripts der hohen Hofkommiſſion vom 28ſten Februar iſt nun auch hierlands die Verordnung, welche in Anſehung der Polizeylizenz-Scheine in den übrig k. k. Erbſtaaten beſteht, und worauf in der dießländiſchen Post-Verordnung vom 28. Dez. 1806. §. 14. *) Bedacht genommen worden iſt, in Wirkſamkeit zu ſetzen.

Sämmtliche dießländiſche Poſtmeiſter, Lohnkutſcher und Pferde-Vermiether ſowohl in der Hauptſtadt, als auf dem Lande werden daher gemeſſenſt angewieſen, daß ſie für Niemand Pferde einſpannen, oder vermiethen, der nicht mit einem Polizeylizenz-Schein verſehen iſt. Dieſe Lizenz-Scheine ſind in der Hauptſtadt bey der hieſigen Polizey-Direktion, auf dem Lande aber bey der Lokalobrigkeit gegen eine Taxe von 17 Kr. zu löſen.

Jedoch bleiben einſtweilen von dieſer Verordnung jene Individuen ausgenommen, welche im Lande anſäßig, ſohin allgemein bekannt ſind, und nur bis auf eine benachbarte Station im Lande reiſen.

Was aber die mit eigener Equipage reiſenden Fremden anbelanget; — ſo ſind dieſe zwar nicht gehalten, Polizey-Lizenz-Scheine zu löſen, wenn ſie mit ihren Pferden die Reiſe fortſetzen, in welchem Falle ſie nur ihre Päſſe gehörig revidiren zu laſſen haben.

Wenn

*) Sieh Verordnungen für das Herzogthum Salzburg und Fürſtenthum Berchtesgaden vom Jahre 1806. S. 95.

Wenn hingegen solche Fremde, wie öfters geschieht, den Lohnkutscher oder ihre Pferde zurückschicken, und zur Fortsetzung ihrer Reise Postpferde aufnehmen wollen; so sind auch sie verbunden, den Lizenz-Schein taxmäßig zu lösen, da der Postmeister, Lohnkutscher, oder Pferde-Vermiether ohne Vorlegung des Lizenz-Scheines einen solchen mit eigenen Pferden ankommenden Fremden mit Post- oder andern Pferden nicht weiter befördern darf.

Die Lokalbeamten sind angewiesen, diese Verordnung den unterstehenden Posthältern, Lohnkutschern und Pferde-Vermiethern zur genauen Nachachtung zu eröffnen, und selben auch Abschriften zur steten Wissenschaft zu behändigen.

Salzburg in der k. k. prov. Landes-Regierung.

Nro. 12.

Verordnung.

Die Einführung des österreichischen Strafgesetzbuches in Salzburg und Berchtesgaden betreffend.

dd. 26. März 1807.

Die Gesetze müssen nach den Fortschritten der Kenntnisse und Kultur und nach den veränderten Umständen vervollkommnet werden. Dieser Grundsatz veranlaßte in den k. k. Staaten ein neues Kriminalgesetzbuch, welches vom 1. Sept. 1807 auch in Salzburg und Berchtesgaden in Wirksamkeit treten, und von allen Behörden in dem gesetzlichen Verfahren zur Richtschnur genommen werden soll. Bereits anhängige, oder nun erst zur Untersuchung kommende Fälle, ins einen Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen, die vor oben bestimmter Frist begangen wurden, aber erst nach Verlauf derselben zur Untersuchung gezogen werden, sollen nach dem österreichischen Gesetze behandelt werden, wenn dieses ein gelinderes Verfahren als die vormahligen Gesetze vorschreiben.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Jerusalem, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Lothringen, zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken; Großherzog zu Krakau; Großfürst in Sie-

benbürgen; Herzog zu Steyer, Kärnthen und Krain, Ober = und Nieder = Schlesien; Fürst zu Berchtesgaden und Mergentheim; gefürsteter Graf zu Habsburg 2c. 2c.

Durch die Ueberzeugung, daß vorzüglich die Strafgesetzgebung nach den über die bestehenden Gesetze eingehohlten Erfahrungen, den Fortschritten der Kenntnisse und Kultur, und nach den veränderten Umständen zu vervollkommnen ist, sahen Wir Uns bewogen schon unter dem 3. Sept. 1803 ein neues Strafgesetz für Unsere gesamten deutschen Erblande einzuführen.

Um dem nun mit Unseren Staaten vereinigten Herzogthume Salzburg und Berchtesgaden die Wohlthat der auf solche Art verbesserten und durch die Erfahrung bereits bewährten Kriminal = Rechts = Pflege ebenfalls angedeihen zu lassen, verordnen Wir, daß dieses Strafgesetz, so wie es hiermit kund gemacht wird, vom 1. Sept. 1807 an auch in Unserem Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtesgaden in Ausübung gesetzt, und von allen Behörden in dem Verfahren und der Bestrafung zur alleinigen Vorschrift genommen werden solle.

Wie Wir denn auch auf bereits anhängige oder nun erst zur Untersuchung kommende Fälle, ingleichen auf Verbrechen und schwerere Polizey = Uebertretungen, die vor oben bestimmter Frist begangen worden sind, aber erst nach Verlauf derselben zur Untersuchung gezogen werden, die Wirkung dieses Gesetzes jedes Mahl, wann nach demselben auf eine gelindere Behandlung, als nach den vormahligen Gesetzen, zu erkennen seyn wird, erstrecken wollen.

Gegeben in Unserer Haupt = und Residenzstadt Wien am 26. März im ein tausend achthundert und siebenten, Unserer Reiche im sechzehnten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Aloys Graf von Ugarte,
Königlich = Böhmischer oberster, und Erzherzoglich = Oestreichischer erster Kanzler.

Joseph Freyherr von der Mark.

Joseph Graf von Dietrichstein.

Nach Sr. k. k. Majestät
höchst eigenem Befehle.

Franz Joseph Edler von Glanz.

Nro. 13.

Nro. 13.

Circulare.

Die Wahl von Beschellstationen zur Aussetzung Nieder- Ober- und Innerösterreichischen Beschellhengste betreffend *).

dd. 3. April 1807.

Mit der Pferdezucht soll es vorwärts kommen. Zu diesem Ende werden in Salzburg aus Nieder- Ober- und Innerösterreich Beschellhengste ausgesetzt. So wie aber hierbey gewisse Orte bestimmt werden, so wird man auch den Geschmack des salzburgischen Landmannes in Hinsicht der großen und starken Race ins Augenmerk nehmen, und besonders der hierzu vom Hofkriegsrathe abgeschickte Offizier, welcher auch für Unterkunft und Pflege der Hengste und ihrer Wärter sorgt, und von den Lokalobrigkeiten thätigst zu unterstützen ist.

Um die heurige Beschellzeit zu benützen, und nicht ein ganzes Jahr in der Pferdezucht zu verlieren, ist zu Folge Entschließung der hohen Hofstelle, und Rescripts der hohen Hofkommission vom 28 v. M. die Erbffnung hierher geschehen, daß von Seite des k. k. Hofkriegsrathes schleunigst die Wahl von Beschellstationen hierlands bewirket, einige Beschellhengste aus Nieder- Ober- und Innerösterreich hier ausgesetzt, hierbey in Hinsicht der großen und starken Raçe der Geschmack des salzburgischen Unterthans ins Augenmerk genommen, und zu diesem Ende ein Offizier hierher abgeschickt werden solle, welcher für die Unterkunft und die Verpflegung der Hengste und ihrer Wärter die Anstalten zu treffen hätte.

Da nun zu diesem Zwecke von dem k. k. Hofkriegsrathe der Remontirungs- Oberlieutenant von Kast bestimmt worden, und bereits hier eingetroffen ist, so werden die Lokalbeamten hiermit angewiesen, dem besagten Offizier auf sein Ansuchen zu Vollziehung seines aufhabenden Geschäfts die wirksamste Unterstützung zu leisten.

K. K. prov. Landes- Regierung.

*) Aeltere Verordnungen über Beschellen und Pferdezucht vergleiche man in Zauners Sammlung der Salzb. Landesgesetze II. B. S. 135 — 136. nebst der wichtigen geschichtlichen Note auf diesem Blatte.

Nro. 14.

Georgi = Steuer = Verruf.

dd. 10. April 1807.

Zur Bestreitung der ständischen Auslagen für Salzburg wird eine doppelte Steuer = und Decimations = Erhebung für Georgi bewilligt. Die Zulehenssteuer aber ist, wie bisher, doppelt zu leisten, und dem Steuerpflichtigen Schuldner der gesetzliche Zinsabzug zu verstatten.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oestreich; König zu Jerusalem, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Oestreich; Herzog zu Lothringen, zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken; Großherzog zu Krakau; Großfürst in Siebenbürgen; Herzog zu Steyer, Kärnthen und Krain, Ober = und Nieder-Schlesien; Fürst zu Berchtesgaden und Mergentheim; gefürsteter Graf zu Habsburg ꝛc. ꝛc.

haben in Gnaden bewilligt, daß zur Bestreitung der ständischen Auslagen des Herzogthums Salzburg zu Georgi d. J. ein doppelter Steuer = und Dezimations = Termin in herkömmlicher Weise erhoben werden dürfe.

Wir haben ferner Unsere allerhöchste Einwilligung gegeben, daß für dieses Georgi = Ziel, wie bisher, die Zulehen = Steuer zu verdoppeln, und dem steuerpflichtigen Schuldner der gesetzliche Zins = Abzug zu verstatten sey.

Zur Urkund dessen wird gegenwärtiger Steuer-Verruf von Unserer prov. Landes = Regierung ausgefertigt und bekannt gemacht.

K. K. prov. Landes = Regierung.

Nro. 15.

Nro. 15.

Circulare

an sämmtliche Pfleg-, Stadt-, Land- und Hofmarks-Gerichte im Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtesgaden.

dd. 14. April 1807.

(Empfehlung eines Buches von der Kehlsucht und Rotzkrankheit der Pferde.)

In Oberöstreich richtete die Rotzkrankheit unter den Pferden vielen Schaden an. Die Regierung in Linz wurde durch dieses Uebel bewogen, den Unterthanen dießfalls Belehrung und Unterricht zu verschaffen. Ein eigenes Werk wurde deßwegen in den Druck gelegt, auf welches die Salzburgische Regierung hiermit aufmerksam macht.

Seit einigen Jahren hat in Oberösterreich die Rotzkrankheit unter den Pferden stark eingerissen, und den Unterthanen vielen Schaden verursacht.

Um eine weitere Verbreitung jenes bösartigen Uebels zu verhüten, sah sich die k. k. Ob der Ennsische Landes-Regierung zu Linz bewogen, darüber einen eigenen Unterricht und Belehrung zum Benehmen der Pferdeinhaber durch den Professor der Pferdarzneykunde verfassen, und in Druck legen zu lassen.

Da uns die gedachte k. k. Landes-Regierung diese Schrift unter dem Titel: „Das Buch von der Kehlsucht „und Rotzkrankheit der Pferde für die Einwohner auf „dem Lande. — Von Ignaz Schänzel, Professor der Arz„neykunde. Linz 1807." mitgetheilt hat: so machen wir sämmtlichen Lokalobrigkeiten jene Schrift, welche mit dem Einbande 45 Kr. kostet, zu dem Ende bekannt, um selbe wegen ihres lehrreichen und nützlichen Inhaltes den Pferdeinhabern bekannt zu machen.

K. K. prov. Landes-Regierung.

Nro. 16.

Bekanntmachung.

Die unordentliche Beförderung der Ordinari- und Journal-Posten, dann der ämtlichen und Privatstaffetten betreffend.

dd. 16. April. 1807.

Es gab Klagen über unordentliche Beförderung der Ordinari- und Journal-Posten und der Staffetten überhaupts; es wird daher verordnet: 1) daß nie ein rückkehrender Postknecht von einer Station eine Staffette ꝛc. verreiten, oder durch Umwechslung der Pferde unterwegs übernehmen darf; 2) daß kein Staffettenreiter einen Unbekannten ꝛc. aufsitzen lasse; 3) daß sich der Postknecht auf der nächsten Poststation sein Rittbüchl gehörig vidimiren lasse, und dem Postmeister ꝛc. übergebe; 4) daß im Falle des Verlorengehens einer Staffette oder im Falle der Beraubung schleunige Anzeige und Nachforschung geschehe; 5) Werden auf Uebertretungsfälle Strafen festgesetzt.

Um den Klagen über unordentliche Beförderung der Ordinari- und Journalposten, dann der ämtlichen und Privatstaffetten vorzubeugen, wird hiermit zu Folge eines hohen Hofkammer-Dekrets vom 5ten Hornung laufenden Jahrs öffentlich bekannt gemacht, daß der 8. §. der gesetzlichen Kundmachung vom 28sten Dezember 1806 *) in Betreff des erhöhten Brief- und Postwagen-Porto dahin abzuändern und zu reguliren sey, daß

a) alle Journal- und Ordinaripoosten, und alle Staffetten von allen Postämtern durch die eigenen Postknechte und Staffettenreiter bis an die bestimmte nächste Poststation verführt oder verritten werden müssen, und daß sie niemahl einem rückkehrenden Postknechte oder Staffettenreiter weder auf der Station selbst, noch unterwegs durch Wechslung der Pferde oder was immer für eine Art übergeben, eben so wenig mit einem Reisenden oder Fußbothen befördert werden dürfen.

b) Kein Postknecht oder Staffettenreiter darf sich anmassen, bey Beforderung einer Staffette, Ordinari- oder Journalpost jemand Bekannten oder Unbekanten das Aufsitzen auf seinen Wagen zu erlauben.

c) Auch

*) Sieh Verordnungen für das Herzogthum Salzburg und Fürstenthum Berchtesgaden S. 93 — 94 ꝛc.

c) Auch hat der Postknecht oder Staffettenreiter über jede beförderte Journalpost oder Staffette von der nächsten Poststation das Einschreib = oder Rittbüchel sogleich zurückzubringen, dem Postmeister oder Expeditor ohne Aufenthalt zu übergeben, und derselbe sich daraus über die richtige Einlieferung der Ordinari = oder Journalpost oder der Staffette zu überzeugen.

d) Sollte es aber dessen ungeachtet geschehen, daß eine Ordinari = oder Journalpost oder Staffette verloren gienge, oder der Postknecht beraubt würde, so ist von dem Postmeister sogleich nach den bestehenden Vorschriften die Anzeige zu machen, und auf die Ausfindigmachung des Felleisen und der Briefschaften oder der Staffette, so wie der Thäter im Beraubungsfalle alle mögliche Sorgfalt anzuwenden. Endlich

e) sind die Postknechte oder Staffettenreiter, die diese Vorschriften übertreten, nicht allein vom Postdienste sogleich abzuschaffen, sondern auch mit einer körperlichen Strafe nach Befund zu züchtigen; die Postmeister aber, die sich hierin etwas zu Schulden kommen lassen, und ihre Postknechte und Staffettenreiter nicht nach diesen Vorschriften anweisen, müssen mit einer angemessenen Geldstrafe, oder nach Beschaffenheit der Umstände auch mit der Strafe der Entfernung vom Postdienste belegt werden.

K. K. prov. Landes = Regierung.

Nro. 17.

Nro. 17.

Circular

an sämmtliche Lokalobrigkeiten des Herzogthums Salzburg und Fürstenthums Berchtesgaden.

dd. 22. April 1807.

(Einschärfung der Kuhpockenimpfung bey Kindern, welche vom Staate irgend eine Unterstützung genießen).

Die Administratoren der milden Unterstützungskassen haben dafür Sorge zu tragen, daß jedes Kind, welches in ein Erziehungs-Institut aufgenommen, oder vom Staate unterstützt wird, gelegenheitlich von Sachverständigen geimpft werde, damit sowohl der Sanitätszweck erreicht, der unnöthige Kostenaufwand vermieden wird. Kann ein Kind beym Eintritte in ein Institut nicht geimpft werden, so ist mit Einvernehmung eines Sachverständigen die kürzere Zeit dafür anzugeben. In Waisenhäuser wird kein Kind ohne Vaccination aufgenommen. Kinder, die in solchen Instituten nicht geimpft sind, müssen es werden, so bald als möglich. Ueber den Vollzug oder die Einleitungen dieser Verordnung erwartet die Regierung besondere Anzeigen.

Sämmtlichen Beamten und Administratoren der milden Unterstützungs-Kassen und Institute wird hiermit zur Pflicht gemacht, dahin Sorge zu tragen, daß

1) von nun an jedes arme Kind, welches in ein Erziehungs-Institut aufgenommen wird, oder einen Verpflegungsbeytrag aus irgend einer Unterstützungs-Kasse erhält, sogleich mit den Schutzpocken eingeimpft werde.

2) Die Beamten werden sich mit dem Physikus ihres Bezirkes benehmen, wie diese Impfung durch hinlänglich unterrichtete Sachverständige, und bey solcher Gelegenheit vorgenommen werden könne, daß hierbey sowohl der Sanitätszweck erreicht, als auch alle Ungelegenheiten für Ziehältern und Kinder, und jeder besondere Kosten-Aufwand möglichst vermieden, auch für den beständigen Vorrath des Impfstoffes gesorgt werde.

3) Sollte die Impfung eines Kindes seiner Gesundheitsumstände, oder der obenberührten Rücksichten wegen nicht gleich beym Eintritte desselben in den Genuß einer öffentlichen Unterstützung thunlich seyn: so ist mit Einvernehmung eines Sachverständigen die kürzeste Zeit zu bestim-

stimmen, wo die Vaccination unfehlbar vorgekehrt werden soll.

4) In Hinsicht der Waisenhäuser aber wird insbesondere verordnet, daß darin kein Kind, wenn es die Pocken nicht schon überstanden hat, ohne vorhergeschehene Vaccination aufgenommen werden kann.

5) Ist bey allen Kindern, welche bereits eine öffentliche Unterstützung genießen, die Vaccination nachträglich, und unfehlbar in Gemäßheit obiger Vorschriften auf das allerbäldeste zu veranstalten.

Wir erwarten von den Beamten die besondere Anzeige, welche Einleitung sie mit den Physikern und Gerichts-Wundärzten zur Vollziehung dieser Verordnung getroffen haben.

Salzburg in der k. k. prov. Landes-Regierung.

Circular-Befehl

an die sämmtlichen Pfleg-Stadt-Land- und Hofmarksgerichte, dann das Polizeyamt dahier.

dd. 22. April 1807.

(Die vorläufige Ablieferung kranker Züchtlinge in die hiesige Frohnfeste betreffend).*)

Bevor kranke Züchtlinge in das Strafort abgeliefert werden, sind sie auf die hiesige Frohnfeste zu bringen. Das Stadtgericht kann die ankommenden Züchtlinge einstweilen einsetzen, muß sie aber gleich vom Arzte oder Wundarzte des Zuchthauses visitiren lassen.

Nachträglich zu dem hofgerichtlichen Circular-Befehle vom 6. dieß Monats wegen Einlieferung kranker Züchtlinge verordnen wir, daß jeder einzuliefernde Züchtling in die hiesige Frohnfeste gebracht werde, wo bereits die Einleitung zur schnellen Visitirung getroffen ist, nach welcher erst die wirkliche Ablieferung in das Strafort oder die Remittirung auf die von dem prov. Hofgerichte den Beamten zugewiesenen Kosten erfolgt.

(Adponatur beym Stadtgerichte.)

Das

*) Es darf hier nicht unbemerkt übergangen werden, mit welcher Sorgfalt und mit welcher Humanität in Salzburg selbst der Sträfling behandelt wird.

Das Stadtgericht dahier wird noch insbesondere angewiesen, die aukommenden Sträflinge einstweilen einzusetzen, und sogleich dem Arzte oder Wundarzte des Zuchthauses davon Anzeige zu machen, damit die Visitation ungesäumt vorgekehrt werden möge.

Salzburg in der k. k. prov. Landes-Regierung.

Nr. 19.

Circulare

an sämmtliche Pfleg- Stadt- Land- und Hofmarks-Gerichte des Herzogthums Salzburg und Fürstenthums Berchtesgaden.

dd. 22. April 1807.

(Aufhebung der Landesregierungs-Consense bey Auswanderungen und Vermögens-Exportationen.)

Wo Freyzügigkeit der Personen und des Vermögens zwischen Salzburg und den übrigen deutschen Erblanden des österreichischen Kaiserthums hergestellt wurde, bedarf es keines Landesregierungs-Consenses zur Auswanderung mehr; aber dergleichen Fälle sind in die vorgeschriebenen Ein- und Auswanderungstabellen gehörig aufzunehmen.

In der Circular-Verordnung vom 2. Dezember vorigen Jahrs, wodurch die Freyzügigkeit der Personen und des Vermögens zwischen Salzburg und den übrigen deutschen Erblanden des österreichischen Kaiserthums hergestellt wird, folgt auf hohen Hofkommissions Befehl vom 15ten dieß Monats zur nachträglichen Erläuterung die Weisung, daß es bey Auswanderungen und Vermögens-Exportationen dieser Art zwar keines Landesregierungs-Consenses mehr bedärfe; alle vorkommenden Fälle aber in die vorgeschriebenen Ein- und Auswanderungstabellen aufgenommen werden sollen.

Worauf sich also sämmtliche Ortsobrigkeiten zu achten haben.

Salzburg in der k. k. prov. Landesregierung.

Nro. 20.

Allgemeine Bekanntmachung.

(Benennung der Verbrechen mit Todesstrafe.)

dd. 25. April 1807.

Hochverrath, Nachmachung der Bankozettel, und die im Verständnisse mit den Nachmachern, oder einem Mitschuldigen geschehene Hindangebung derselben, dann auf den Mord, räuberischen Todschlag, und auf die Brandlegung, die zum wiederhohlten Mahle, oder in einer auf Verheerungen gerichteten Zusammenrottung geschehen, oder wodurch ein Mensch, da es von den Brandlegern vorgesehen werden konnte, getödtet worden ist, werden mit dem Tode bestraft. Man macht diese Verbrechen eigens kund, um dadurch abzuschrecken, und Abscheu einzuflößen. Alle Obrigkeiten, Seelsorger, Volks- und Jugendlehrer, alle Familienväter werden aufgefordert, vor den schrecklichen Folgen dieser Verbrechen bey allen Gelegenheiten zu warnen.

Da Seine Majestät in dem durch das höchste Patent vom 3ten September 1803 zur öffentlichen Kundmachung gebrachten Strafgesetze über Verbrechen nach gerechter Strenge zur allgemeinen Sicherheit auf einige der schwersten Verbrechen die Todes-Strafe verhängen; so wollen Sie zugleich aus väterlicher Sorgfalt, daß durch die vergegenwärtigte Größe der Strafe der Eindruck derselben verstärket, und eine abschreckende Warnung auch bey denjenigen bewirkt werde, die von Begehung dieser Verbrechen der Abscheu, den sie Jedermann einflößen müssen, von selbst abzuhalten zu unkräftig seyn sollte.

Seine Majestät befehlen daher: die allgemeine Aufmerksamkeit noch durch diese dem Strafgesetze zur Seite gestellte besondere Kundmachung darauf zu ziehen, daß auf den Hochverrath, auf die Nachmachung der Bankozettel, und die im Verständniße mit den Nachmachern, oder einem Mitschuldigen geschehene Hindangebung derselben, dann auf den Mord, räuberischen Todschlag, und auf die Brandlegung, die zuwiederhohlten Mahle, oder in einer auf Verheerungen gerichteten Zusammenrottirung geschehen, oder wodurch ein Mensch, da es von den Brandlegern vorgesehen werden konnte, getödtet worden ist, die Todesstrafe gesetzt sey.

Seine Majestät fordern nebstbey alle Seelsorger und andere Volks- und Jugendlehrer, alle Familienväter, Sie for-

fordern jeden Wohlgesinnten durch diese Kundmachung auf, sich mit Ihnen und mit dem Gesetze zu vereinigen, und zur Verbreitung einer so heilsamen Warnung so oft, und wo sich immer dazu Gelegenheit anbiethet, nach ihren Kräften mitzuwirken, insbesondere machen aber Höchstdieselben es den Magistraten und gesammten Ortsobrigkeiten des offenen Landes zur Pflicht, und tragen selben hiermit auf, bey Erscheinung des neuen Strafgesetzes die ihnen untergeordneten Gemeinden ganz, oder wo sie zu zahlreich sind, in mehreren Abtheilungen zusammen zu rufen, die §§. 52. 53. 94. 95. 119. 124. und 148. vorzulesen, den Inhalt zu erklären, jeden Paragraph mit einer, der Fassung der Zuhörer angemessenen, Ermahnung über die Größe der Missethat, und die nach der Anordnung des Gesetzes damit unausbleiblich verknüpften schrecklichen Folgen zu begleiten, und am Ende beyzusetzen, daß nach dieser vorausgegangenen, so väterlich gemeinten Warnung der Missethäter, den die Gerechtigkeit zum Tode zu verurtheilen bemüssiget ist, über das Unglück seines schmählichen Endes nur sich, und seine Unverbesserlichkeit, nicht die Strenge des Gesetzes anzuklagen haben werde.

Diese höchste Gesinnung und Warnung wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft und Beherzigung bekannt gemacht.

Salzburg in der k. k. prov. Landesregierung.

Nro. 21.

Abschrift

des an sämmtliche Pfleg- Stadt- Land- und Hofmarksgerichte erlassenen Circulare.

dd. 5. May 1807.

(Die Verpflegung der Beschellhengste und ihrer Wärter, dann die Belegung der Stutten betreffend.)

Es wird gesagt, was für die Beschellhengste indeß angewiesen ist; wie es mit dem Streustroh von der Stationsgemeinde gehalten werden kann; daß man der kommandirten Mannschaft nichts als sonstigen Bequartirten geben darf; daß der Landmann seine Stutten zu belegen nicht, auch an den Ort nicht gezwungen sey, und daß die Beamten nicht nur die etwa herrschenden Vortheile der Unterthanen zu heben, sondern auch öftere, die Sache befördernde oder hemmende Rapporte einzuschicken bemüht seyn sollen.

Nachträglich zum Circulare vom 3. vorigen Monats *) wegen der im Lande errichteten Beschellstationen wird hiermit zu Folge Rescripts der hohen Hofkommission vom 29. April zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

1) Die Verpflegungsart der Beschellhengste mit Hafer und Heu ist bereits angewiesen.

2) Das Streustroh muß von der Stations-Gemeinde gegen Zurückbehaltung des Düngers beygeschafft werden; daher der Dünger verkauft, oder für das Streustroh angelassen werden kann.

3) Für die bey der Station kommandirte Mannschaft ist das zu beobachten, was bey bequartirten Soldaten statt hat.

Mehr ist die Gemeinde den Soldaten nicht schuldig.

4) In Ansehung der Stutten-Belegung tritt kein Zwang ein, und dem Unterthan steht frey, ob und in welcher Station er seine Stutten belegen lassen wolle.

Indessen werden die Beamten von selbst einsehen, wie vortheilhaft diese Anstalt für das Land sey, und daher ohnehin nicht entstehen, ihre Gemeinden durch Belehrung und Hebung der allfälligen Vorurtheile von der zugedachten Wohlthat zu überzeugen.

5) Er-

*) Sieh oben S. 19.

5) Erwartet die Landesregierung über den Fortgang dieses Geschäftes von Zeit zu Zeit ämtliche Rapporte, um allfällige Hindernisse heben, und befördernde Vorschläge machen zu können.

Salzburg in der k. k. prov. Landesregierung.

Nro. 22.

Bekanntmachung.

Die Pässe der Reisenden in die k. k. Erbländer, und besonders nach Ungarn betr.

dd. 12. May 1807.

K. K. Unterthanen reisen oft in andere k. k. Erbstaaten, besonders nach Ungarn, ohne zu glauben, einen Paß nöthig zu haben. Die Behörden müssen aber hierauf sehen, und Reisende sind ohne Pässe Unannehmlichkeiten ausgesetzt, ja, ohne einen Regierungspaß nach Ungarn, hätten sie sogar Rückweisung zu erwarten.

Es ist zeither wahrgenommen worden, daß k. k. Unterthanen, wenn sie in ihren Angelegenheiten Reisen in andere Provinzen der k. k. Erbländer unternehmen, besonders wenn sie sich nach Ungarn begeben, in der Meinung stehen, hierzu keine Pässe zu bedürfen.

Da sämmtliche Aufsichts-Behörden streng angewiewiesen sind, jeden Reisenden zum Ausweis über seine Person ꝛc. zu verhalten, so gerathen diese, in andere Provinzen reisende, k. k. Unterthanen wegen der Nachläßigkeit, an ihrem Wohnort nicht die vorschriftmäßigen Pässe erhoben zu haben, öfters in große Unannehmlichkeiten.

Es wird demnach mit Bezug auf die deßhalb bestehenden allerhöchsten Anordnungen die Warnung ertheilt, sich besonders bey Reisen nach Ungarn mit einem Passe von der Regierung zu versehen; indem sich sonst Reisende gefallen lassen müssen, zurückgewiesen zu werden.

Salzburg in der k. k. prov. Landesregierung.

Nro. 23.

Allgemeine Verordnung.

Die Besetzung der Curat-Beneficien und die Prüfungen der Geistlichen betreffend.

dd. 29. May 1807.

Die Normen über die Wiederbesetzung der Beneficien in den k. k. Erblanden werden auch für Salzburg und Berchtesgaden eingeführt. Es wird gesagt, wer Beneficien erlangen kann, und was dazu nothwendig sey — besonders im Betreffe der Studien und Concurs-Prüfungen. Die Zeit solcher Prüfungen, die Prüfungsgegenstände werden bestimmt; — es wird gesagt, wer von solchen Prüfungen ausgenommen sey. Wie es hierin mit Klostergeistlichen zu halten sey, wird angegeben. Ueber die Patronatrechte, über die Vorschläge des Ordinariats, der Bischöfe; — über Installation u. s. f. wird das zu Beobachtende festgesetzt.

Seine Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät ꝛc. haben zu verordnen geruhet, daß von dem Zeitpunkte an, als die hierländischen geistlichen Angelegenheiten regulirt seyn werden, die in den übrigen östreichischen Erbstaaten wegen Wiederbesetzung der Beneficien bestehenden Normalien auch in dieser Provinz einzuführen seyen. Diese Regulirung ist nun mit dem ersten Jäner d. J. erfolgt; daher vollzieht die k. k. prov. Landes-Regierung den allerhöchsten Befehl, und macht in Hinsicht der geistlichen Pfründen nachstehendes Reglement hiemit bekannt.

§. 1. In der Regel erlangen nur inländische Geistliche Curat-Beneficien; allein auch ausländische Geistliche erhalten durch einen 10jährigen Aufenthalt in östreichischen Staaten den Indigenat, und können daher ein Curat-Beneficium suchen; jedoch müssen sie in diesem Falle zuerst den erworbenen Indigenat beweisen, und zugleich darthun, daß sie entweder die Philosophie und Theologie in den Erbstaaten studirt haben, oder daß sie doch aus den vorgeschriebenen Gegenständen geprüft worden seyen.

§. 2. Kein Priester darf zu einem Curat-Beneficium in Vorschlag gebracht werden, welcher die Katechetik und Pädagogik nicht studirt hat.

Von dieser Norm sind jedoch alle Priester ausgenommen, welche ihre Studien schon vor Errichtung der pädagogischen Lehrkanzel vollendet haben.

§. 3. Jee

§. 3. Jeder Candidat zu einem Curat = Beneficium, selbes mag der Bischof oder der Regent oder ein Privat zu verleihen haben, muß sich der Concurs = Prüfung unterziehen.

§. 4. Das Consistorium hat alle Jahre zweymahl, nähmlich zu Anfange des Monats May, und zu Ende des Monats August eine allgemeine Concurs = Prüfung zu veranstalten, bey welcher es jedem zu erscheinen frey steht, der ein Curat = Beneficium wünschet.

§. 5. Eine solche ausgestandene Prüfung ist gültig auf 6 Jahre, wenn der Adspirant aus allen Prüfungs=Gegenständen die erste Klasse erhalten hat. Diejenigen, welche das Zeugniß der ersten Klasse für sich nicht haben, können so lange für eine Pfründe nicht vorgeschlagen werden, als um dieselbe ein Competent vorhanden ist, dessen Concurs = Zeugniß durchaus die erste Klasse ausweiset.

§. 6. Auch ist die in einer Diözes mit der ersten Klasse bestandene Prüfung in jeder andern Diözes der östreichischen Erbstaaten binnen der §. 5. bestimmten Zeit gültig.

§. 7. Prüfungs = Gegenstände sind:

a) Die Exegese; b) die Dogmatik; c) die Moraltheologie; d) die Pastoraltheologie, wozu die christliche Beredsamkeit im Predigen, die Fertigkeit im Katechisiren, und die Art, den Kranken beyzustehen, gehören; und e) das Kirchenrecht.

§. 8. Das Directorium bey der Prüfung führt der Consistorial = Kanzler. Dieser kann selbst die Fragen bestimmen, und die von den Examinatoren gegebenen erweitern.

§. 9. Examinatoren sind die für die vorgeschriebenen Fächer öffentlich angestellten Professoren; nur aus der Dogmatik examinirt ein von dem Bischofe Ernannter.

§. 10. Die Prüfung wird aus allen Gegenständen schriftlich vorgenommen; nur muß mündlich katechisirt, und ein Theil der Predigt vorgetragen werden. Zur Predigt wird bloß ein Schrifttext angegeben; zur Kateches wird eine Materie aus dem Katechismus benennt.

§. 11. Nach vollendeter Prüfung haben die Examinatoren ihre Urtheile über die Beantwortung der Fragen und über den mündlichen Vortrag nebst einer Classifikation der Candidaten, worüber sich die Examinatoren vereinigen sollen, schriftlich abzugeben.

§. 12. Die Fragen, die Ausarbeitungen darüber, die Predigten, die Urtheile der Examinatoren und ihre

Classification der Candidaten sind dem Bischofe zu überreichen.

§. 13. Von der Concurs-Prüfung sind befreyt:

a) öffentliche theologische Lehrer während ihres Lehramtes und 3 Jahre hindurch, nachdem sie ausgetreten sind; die Probe-Predigt haben auch diese zu machen.

b) Pfarrer, welche sich bey ihrem Amte ganz besondere Verdienste erworben haben. Unter diesen werden nur solche verstanden, die sowohl von Seite ihrer guten Grundsätze und ihres aufgeklärten Verstandes, ihrer Pastoral-Klugheit und eines würdigen sittlichen Betragens, als auch von Seite ihrer Thätigkeit in der Ausübung ihrer Berufspflichten und ihres Eifers für die Aufnahme der öffentlichen kirchlichen und politischen Anstalten (als da sind: die Schulen und die Armen-Versorgungs-Institute), und endlich von Seite ihrer Verwendung für die Handhabung der allerhöchsten Gesetze in der Diözese gleichsam allgemein bekannt sind; und diese ihre Verdienste einer Seits durch den allgemeinen Ruf, anderer Seits durch glaubwürdige Zeugnisse von geistlichen und weltlichen Obrigkeiten und ihren Gemeinden erproben. Diese Priester können durch die Landesstelle, wenn sie mit Beybringung ihrer Behelfe bey ihr darum ansuchen, nach eingeholtem Gutachten des Ordinariats von der Concurs-Prüfung befreyet werden;

c) diejenigen Seelsorger, welche sich schon einer oder mehreren Concurs-Prüfungen mit gutem Erfolge unterzogen haben, können nach erloschener Gültigkeit des Concurs-Zeugnisses, wenn sie hinreichende Verdienste zu erweisen im Stande sind, durch die Regierung die Dispense von der Wiederholung der Concurs-Prüfung erhalten. Die ertheilte Dispens ist nur so lange gültig, bis der Dispensirte wirklich eine Beförderung erhalten hat, wo es dann von seiner fernern Auszeichnung abhangt, sich einer neuen Dispensation würdig zu machen. Läßt ein von der Concurs-Prüfung befreyter Seelsorger von seinem auszeichnenden Eifer nach, oder macht er sich eines bedeutenden Fehlers schuldig, so ist er der ihm ertheilten Dispens für verlurstig zu erklären.

§. 14. Die Klöster und Stifter sind befugt, auf die ihnen vollkommen inkorporirten Curat-Beneficien Geistliche aus ihrem Gremium anzustellen. Diese sind daher von dem eigentlichen Concurs befreyet. Um jedoch über die

die Tauglichkeit solcher Ordens-Geistlichen, die von ihren Obern als Pfarrs-Vikarien bestimmt werden, die erforderliche Versicherung zu erhalten, soll die Prüfung mit denselben vor ihrer wirklichen Anstellung nach den für die allgemeine Concurs-Prüfung bestehenden Vorschriften vorgenommen werden. Derjenige Ordens-Geistliche, welcher bey einer solchen Prüfung die Note der ersten Klasse nicht erhält, ist so lange zu einer Pfarrsstelle für untauglich zu achten, bis er bey einer neuen Prüfung seine Tauglichkeit bewiesen haben wird.

§. 15. Ist nun die Erledigung einer Pfarrey, welche dem landesherrlichen Patronats-Rechte unterworfen ist, vom Consistorium bekannt gemacht, so haben die Candidaten eine an Se. K. K. Majestät gerichtete Bittschrift bey dem Consistorium einzureichen. Darin sollen sie ihr Vaterland, ihr Alter, ihre Diözes, ihre Sprachkenntnisse, ihre Studien und allenfalls ihre Verdienste anführen. Was die Studien betrifft, so haben sie die Attestaten beyzulegen, damit man daraus ersehen kann, wo und mit welchem Fortgange sie studirt haben.

§. 16. Alternative Bitten oder Bitten um ein unbestimmtes Beneficium werden nicht angenommen.

§. 17) Das Ordinariat hat dann nach der strengsten Gerechtigkeit und Gewissenhaftigkeit die 3 tauglichsten und würdigsten Candidaten in Vorschlag zu bringen. Jedoch müssen von demselben in dem Vorschlags-Berichte auch die übrigen Competenten mit Schilderung ihrer Eigenschaften aufgeführt werden.

§. 18. Dem Vorschlage des Ordinariats sind a) die Currende, womit die Erledigung der Curat-Pfründe bekannt gemacht worden ist, b) die Prüfungs-Arbeiten, c) die Urtheile der Examinatoren nebst ihrer Classifikation, und endlich d) die Concurs-Tabelle, worin das Alter, die Sitten, die Studien, die in der Seelsorge zugebrachten Jahre und die Verdienste eines jeden Concurrenten bemerkt sind, beyzufügen. Endlich muß auch allemal der Ertrag der Pfründe genau angegeben werden.

§. 19. Die Bischöfe sind an die Competenten nicht gebunden; sie können auch andere Geistliche in Vorschlag bringen, wenn sie nur die würdigsten und tauglichsten sind. Doch sollen auch in diesem Falle alle Competenten, wie es §. 17. vorgeschrieben ist, angeführt werden.

§. 20. Der Vorschlag muß binnen 6 Wochen von dem Tage der Erledigung an die Regierung, und von die-

dieser längstens binnen 3 Monaten von dem Tage der Erledigung an, zur Hofkanzley befördert werden.

§. 21. Wenn die Bischöfe Candidaten zu Curat-Beneficien in Vorschlag zu bringen haben, so sollen sie auf solche Individuen vorzüglichen Bedacht nehmen, a) welche sämmtlich theologische Studien mit dem Zeugnisse der ersten Note vollendet haben; b) die sich für das Schulwesen mit gutem Erfolge verwenden; c) die länger als andere, welchen sie in den übrigen Eigenschaften gleich kommen, dienen; d) welche sich als Lehrer auf Gymnasien ausgezeichnet haben; e) die als Feldkapläne dienen; f) die auf Pfarreyen dienen, welche dem landesherrlichen Patronats-Rechte unterworfen sind, obgleich Geistliche, die in Privat-Patronatskirchen stehen, nicht auszuschliessen sind, wenn sie vorher eine geraume Zeit bey K. K. Patronatskirchen mit Eifer Dienste geleistet haben. Es sollen deßhalb allemal in der Concurs-Tabelle die Dienstjahre bey solchen Pfarreyen bemerkt werden; g) die, welche sich in mit Akatholischen vermischten Gegenden durch rühmliches Betragen auszeichnen; endlich h) sollen die Geistlichen, welche untauglich gewordenen Seelsorgern als Pfarrs-Verweser zugetheilt worden sind, bey Vergebung jener Pfründen, wo sie das Pfarrs-Amt verwalteten, oder auch bey andern landesfürstlichen Pfarreyen ihren Verdiensten gemäß bedacht werden.

§. 22. Bey erledigten Privat-Patronats-Pfründen hat der Bischof alle geprüften und tauglich befundenen Candidaten dem Patron anzuzeigen, jedoch die 3 würdigsten zuerst anzusetzen. Den Patronen aber ist das Befugniß eingeräumt, unter allen jenen Competenten, welche der Ordinarius bey dem Concurse zur Seelsorge tauglich erkannt hat, einen nach Wohlgefallen, ohne an die Terna gebunden zu seyn, wählen zu dürfen.

§. 23. Den Patronen ist es verbothen, die Beneficien vor dem Concurs einen Candidaten zu versprechen. Derjenige, welcher ein solches Versprechen gesucht hat, soll gar nicht in Vorschlag kommen.

§. 24. Wenn der Patron ohne Unterschied, ob das Patronatsrecht ein geistliches oder Layen-Patronats-Recht ist, binnen 6 Wochen, und im Falle er sich außer Landes befindet, binnen 3 Monaten von der Zeit, als ihm vom Bischofe die tauglichen Candidaten angezeigt worden sind, sein Präsentations-Recht nicht ausübt, so ist er desselben für diesen Fall verlurstig. Das Ernennungs-Recht fällt

dem Bischofe zu. Dieser hat das Beneficium demjenigen zu verleihen, den er bey der Anzeige an den Patron primo loco gesetzt hat.

§. 25. Wenn mehrere Patronen sich über ein Individuum nicht vereinigen können, so soll zwar die Stimmenmehrhei entscheiden. Sind indessen die Stimmen gleich, so kann der Bischof den primo loco gesetzten ernnennen.

§. 26. Ist der Besitz des Patronats-Rechtes streitig, so soll inzwischen der Bischof das Beneficium provisorisch besetzen, im Falle sich die streitenden Theile über ein Subjekt nicht vereinigen können.

§. 27. Hat einer das Jus nominandi, und ein anderer das Jus præsentandi, so kann einer des andern Saumseligkeit ersetzen.

§. 28. Die Installation der neuernannten Pfarrer in den Temporalien, wenn ihre Kirchen dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfen, und mit Realitäten dotirt sind, muß mit der bischöflichen Investitur vorgenommen werden, das ist, es erscheint ein Kommissair von der Regierung bey der Investitur, und übergiebt nach derselben dem Investirten die Temporalien.

§. 29. Privatpatronen können dem von ihnen ernannten, und vom Bischof investirten Beneficiaten die Temporalien selbst und zwar in Person oder durch einen Abgeordneten schriftlich oder mündlich übergeben.

§. 30. Wenn ein Seelsorger auf seinem Posten wegen örtlicher Beschwerlichkeiten seinem Amte nicht mehr vorstehen kann, deßungeachtet aber noch Kräfte genug hat, an einem andern Orte Dienste zu leisten; so soll ein solcher in eben dem Charakter eines Pfarrers, eines Vikars oder Kooperators, in dem er gestanden ist, auf einen minder beschwerlichen Platz übersetzt werden.

§. 31. Beneficiaten können nur nach vorhergegangener cumulativer Untersuchung der geistlichen und politischen Behörde, und mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung vom Beneficium amovirt, oder des Beneficiums beraubt werden.

Salzburg in der k. k. prov. Landesregierung.

Nro. 24.

Nro. 24.

Abschaffung

der Manummissions-Taxe im Fürstenthume Berchtesgaden.

dd. 18. Juny 1807.

In Berchtesgaden hatte zwar jeder Eingebohrne volle Freyheit des Eigenthums und jeder Erwerbungsart, aber er durfte nicht aus dem Gebiethe seines Ländchens ziehen, war an den leibherrlichen Konsens gebunden, und mußte ohne Vermögens- und Geschlechtsunterschied die Freylassung mit 1 Fl. 30 Kr. bezahlen. Hieran waren auch die Schellenberger gebunden. Diesen Rest der Leibeigenschaft hoben Se. Majestät der Kaiser auf.

Im Fürstenthume Berchtesgaden bestand noch immer eine Leibeigenschaft, die sich im uralten Herkommen des vormaligen Reichsstiftes und in kaiserlichen Spruchbriefen gründete.

Als eine Folge dieser Leibunterthänigkeit war es demnach anzusehen, daß alle Eingebohrne des Fürstenthums, obgleich sie volle Freyheit des Eigenthums und jeder Erwerbungsart genossen, doch in der Freyheit, ausser das berchtesgadische Weichbild *) zu ziehen, an den leibherrlichen Konsens gebunden, und ohne Unterschied des Vermögens oder Geschlechts die Manumission mit 1 Fl. 30 Kr. zu lösen verpflichtet waren.

Auch die Bürger der beyden Märkte Schellenberg und Berchtesgaden hatten sich hierin keiner Ausnahme zu erfreuen.

Se. k. k. apostolische Majestät, in deren Erblanden jede Spur einer Leibeigenschaft, und jede hierauf unter was immer für Namen Bezug habende Personal Taxe schon länger aufgehoben ist, konnten nicht zugeben, daß in höchstihrer neuerworbenen Provinz noch ein solcher Gebrauch bestehen sollte.

Durch

*) Weichbilder hießen einst die Pfähle, die zur Bezeichnung des Anfangs einer Gränze standen. Zu weitern Aufschlüssen hierüber vergleiche man Runde's Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes (Neueste Auflage Frankfurt und Leipzig, 1803) §. 37. S. 34, und §. 49. S. 44.

Durch hohe Hofkanzley = Verordnung vom 18. Juny d. J. wurde daher die im Fürstenthume Berchtesgaden bestandene Manumissions = Taxe abgeschafft, und durch diese wohlthätige Entschliessung der einzige und letzte Rest der Leibeigenschaft im Ländchen Berchtesgaden aufgehoben.

Nro. 25.

Oeffentliche Warnung.

Beschreibung eines alten k. k. falschen Leopolds Thalers.

dd. 3. July 1807.

Es ist ein altes kaiserl. königl. Thaler = Stück mit dem Gepräge des Kaisers Leopold des *I.* vom Jahre 1699 im Umlaufe entdeckt, und der münzwardeinämtlichen Untersuchung übergeben worden.

In der Untersuchung hat sich gezeigt, daß dieses Thaler = Stück im Gewichte mehrere Grane callire, und im innerlichen Silber = Gehalt pr. Mark nur 1 1/2 Loth Feinsilber halte; daher auch nur den Werth von 13 1/2 Kr. ausmache, und als eine falsche Münze, die aus einer Mischung von Kupfer und weissem Halbmetall zusammengesetzt, und oberflächig mit Quecksilber gerieben wurde, öffentlich verrufen werden müsse.

Die äußerlichen Kennzeichen sind:

1) die röthlich graue Metall = Farbe;
2) das grobe unförmliche Gepräge;
3) die am Rande gänzlich mangelnde Rollirung;
4) der ganz unächte Klang im Wurfe.

Das Publikum wird daher in genaue Kenntniß gesetzt, und vor andern derley, vielleicht noch im Umlaufe befindlichen, falschen Leopolds = Thalern sorgfältig gewarnt.

Salzburg in der k. k. prov. Landesregierung.

Nro. 26.

Circular-Abschrift

an sämmtliche Pfleg- Stadt- Land- und Hofmarks-Gerichte des Herzogthums Salzburg und Fürstenthums Berchtesgaden.

dd. 3. July 1807.

(Die Vorsichtsmaßregeln beym Verkaufe der Ignatiusbohne betreffend.)

Da nach Anzeige des kaiserl. königl. prov. Medizinal-Rathes die Ignatiusbohne, welche als ein veraltetes Mittel in der Verordnung vom 17. Sept. 1805 *) über die Gewerbsgränzen der Apotheker und Materialisten nicht genannt ist, demungeachtet von mehrern Materialisten geführt wird; so hat das ꝛc. allen Materialienhändlern die Vorschrift mitzutheilen, daß sie dieses heftig wirkende Mittel, wie andere Gifte, nur unter den deßhalb festgesetzten Vorschriftsregeln verkaufen dürfen.

Salzburg in der k. k. prov. Landes-Regierung.

Nro. 27.

*) Sieh meine Sammlung der kursalzburgischen Landesgesetze unter Ferdinand I. Drittes Heft. S. 166 — 172.

Nro. 27.

Circular-Abschrift

an sämmtliche Pfleg-, Stadt-Land- und Hofmarks-gerichte, dann an das hiesige Polizeyamt und Stadtmagistrat.

dd. 2. August 1807.

(Den Handel mit Roh-, d. i. Floß- oder Wascheisen betreffend.)

Der Eisenhandel ist jederzeit nur auf das Zentnergut, und die aus denselben producirten Fabrikate beschränket, und das Roheisen als kein Handelsartikel anzusehen. Der Verkehr mit diesem bleibt ausschließlich nur dem ersten Erzeuger: dem Schmelzwerksinhaber vorbehalten. Auf die Uebertretung dieses Gesetzes wird große Strafe, bestehend in Konfiscation oder Ersatz im Gelde festgesetzt, und daher zur Nachachtung bekannt gemacht.

In den kaiserl. königl. altösterreichischen Erbstaaten wurde unterm 12. November 1805 ein Gesetz über den Handel mit Roh-, d. i. Floß- oder Wascheisen erneuert.

Dem zu Folge ist der Eisenhandel jederzeit auf das Zentnergut, und die aus demselben producirten Fabrikate beschränkt, das Roheisen aber als kein Handelsartikel anzusehen, und daher der Verkehr mit demselben ausschließlich nur den ersten Erzeugern, nähmlich den Schmelzwerks-Inhabern vorbehalten.

Jeder Eisenhändler, so wie jeder andere, der sich den Handel mit Roheisen zu Schulden kommen läßt, wird mit der Konfiscation des ganzen Vorraths, oder Falls er schon veräußert seyn sollte, um den Geldbetrag desselben unnachsichtlich bestraft, und das Drittel davon dem Anzeiger verabfolgt.

Diese Verordnung wird hiermit in Folge hohen Hofkanzley Rescripts vom 1. May dieß Jahrs auch für das Herzogthum Salzburg und das Fürstenthum Berchtesgaden, nach der schon bisher bestandenen Uebung zur gesetzlichen Vorschrift gemacht, und allen Unterbehörden zu Bekanntmachung und Nachachtung mitgetheilet.

Nro. 28.

Circular-Abschrift

an sämmtliche Pfleg-, Stadt-, Land- und Hof-Hofmarksgerichte, dann Polizeyamt.

dd. 4. August 1807.

(Das Zusammenwohnen von Blutsverwandten, die sich zu ehelichen wünschen, betr.)

Blutsverwandte oder verschwägerte Personen wünschen sich oft zu ehelichen; sie wohnen beysammen; sie erhielten keine Dispens, und setzen doch das Zusammenwohnen fort. Das erregt Aufsehen, gibt Aergerniß, und sonstige üble Folgen. Die Behörden sahen aber öfters hierauf nicht. Es wird also verordnet, daß, wenn solche Personen mit dem kirchlichen Ehedispens abgewiesen wurden, sie sogleich von einander zu trennen, und rücksichtlich ihres verbothenen Umganges streng zu beobachten sind. Für den Vollzug dieser Verordnung sind Obrigkeiten und Seelsorger verantwortlich.

Es hat sich der Fall ergeben, daß Blutsverwandte oder verschwägerte Personen, welche sich einander zu ehelichen wünschten, und in einer Wohnung sich beysammen aufhielten, mit ihrem Gesuche aber zur Bewirkung der kirchlichen Ehedispens überall abgewiesen worden sind, dennoch ihr Zusammenwohnen wie ehe und vor fortgesetzt, und dadurch nicht nur bey andern, denen das Heuraths Vorhaben bekannt gewesen ist, Auffsehen und Aergerniß erregen, sondern auch andere üble Folgen veranlassen können.

Da nun dieses Benehmen von Behörden, deren Amtspflicht es ist, über gute Ordnung und Sittlichkeit zu wachen, nicht geahndet, und diese Leute von einander nicht getrennt worden sind; so haben Se. Kaiserl. Königl. Majestät vermöge Hofkanzley-Dekret vom $\frac{2}{25}$ vorigen Monats gnädigst verordnet, daß künftig in solchen Fällen die zusammenwohnenden Partheyen, sobald sie mit ihrem Dispens- und Heuraths-Gesuche abgewiesen sind, sogleich voneinander getrennt, und ihnen aller nähere, den mindesten Verdacht erregende gemeinschaftliche Umgang auf das strengste verbothen werden soll.

Es haben Se. Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät auch die allerhöchste Willensmeinung erklärt, daß für den

pünkt-

pünktlichen Vollzug dieser Verordnung die betreffenden Obrigkeiten und Seelsorger verantwortlich gemacht werden.

Diese allerhöchste Entschließung wird daher mit dem bestimmten Befehl sämmtlichen Lokalbeamten bekannt gemacht, um in solchen Fällen unverzüglich nach ihrem Amte zu handeln.

Das erzbischöfliche Ordinariat hat übrigens unter Einem den Auftrag erhalten, die Seelsorger zur Erstattung der Anzeigen, wenn solche Partheyen in ihren Pfarrbezirken vorkommen, an die Behörden anzuweisen.

Nro. 29.

Bekanntmachung.

(Die Einführung von Arbeitsschulen für Mädchen betr.*)

dd. 15. Aug. 1807.

Die Nothwendigkeit der weiblichen Arbeitsschulen wird gezeigt, und mit Sätzen belegt, welche aus der täglichen Erfahrung abgezogen sind. Es wird gesagt, welche üble Folgen das das Müßiggehen erzeuge. Der Schaden des Nichtsthuns für das Individuum sowohl als für den Staat wird beleuchtet. Zwar finden sich in Salzburg einige weibliche Arbeitsschulen aber man will sie weiter ausgedehnt wissen. Die Orte hierzu werden festgesetzt, die Stunden bestimmt, die Gegenstände bezeichnet. Das Publikum wird aufgefordert, die wohlthätigen Absichten dießfalls zu unterstützen, und von Staatswegen wird man auf diese Anstalt alle Sorgfalt verwenden.

Ueberall wird in unsern Tagen auf die Einführung und immer festere Begründung der Arbeitsschulen, besonders in Hinsicht auf die ärmere weibliche Jugend mit allem Nachdrucke und mit bestem Grunde gedrungen; denn lernen arme Mädchen nicht schon frühzeitig die nöthigsten, ihrem Geschlechte eigenen Handarbeiten: — Spinnen,

Nä-

---

*) Diese Bekanntmachung gehört zwar ihrem Inhalte nach zu den Verordnungen nicht; da sie aber einen so interessanten Gegenstand behandelt, und auch mit Beyfalle in der Wienerzeitung aufgenommen wurde, so darf sie hier nicht weggelassen werden. — Möchte jeder Bewohner von Salzburg die Wichtigkeit des berührten Gegenstandes nach seinem ganzen Umfange nicht bloß mitempfinden; denn aus den Mädchen gehen ja einst unsere Bürgerinnen und Gattinnen hervor!!

Nähen, Stricken, — werden sie nicht schon von Jugend auf zur Arbeitsamkeit, und zu einer ihrem Alter und ihren Kräften angemessenen Thätigkeit gewöhnt; bereitet man sie nicht schon in ihrem zarten Alter durch frühes Liebgewinnen der Arbeit zum Dienen vor; so gerathen sie dann bekanntlich größtentheils aufs Betteln; wachsen dabey im Müßiggange, der aller Laster Anfang ist, der Arbeit unkündig auf; und sind dadurch meistens Zeit Lebens für sich und den Staat so viel als verloren, ja diesem wohl gar oft zur lästigsten Bürde, wie dieß die zahlreichen Schaaren der weiblichen Bettler nur zu klar beweisen, von denen die mehresten gewiß schon in ihrer Jugend verwahrloset worden sind.

Man unterließ zwar, von diesen Betrachtungen geleitet, auch hier nicht, solche Arbeitsschulen einzuführen, und sie existiren seit geraumer Zeit vorzüglich bey der Haupt-, bey der Ursuliner- und bey der Schule jenseits der Brücke, dann auch zu Mülln bald in größerer bald in kleiner Anzahl von Mädchen auch jetzt immer noch fort.

Nun ist man aber gegenwärtig durch eine glückliche Fügung in den Stand gesetzt, diese selbst fürs gemeine Beste so wichtige Anstalt der weiblichen Arbeitsschulen noch auf eine bey Weitem höhere Zahl von Bürgers- und andern armen Mädchen theils dieß- theils jenseits der Brücke (die Vorstädte Stein und Nonnthal mit eingeschlossen) zu verbreiten, so daß einige dieser Mädchen auf der Hauptschule bey zwey Lehrerinnen, andere aber in der Schule jenseits, und wieder andere in der Schule zu Mülln mit hoher Regierungs-Genehmigung, und unter öffentlicher Aufsicht der Schulinspektion den zweckmäßigsten Unterricht im Spinnen, Nähen, Stricken unentgeldlich erhalten werden, wenn sie sich vorläufig bey der genannten Inspektion mit einem Billet von der betreffenden Armen-Verwaltung werden ausgewiesen haben.

Indeß so ungemein vortheilhaft diese nun öffentliche, mit der übrigen Schulaufsicht durch höhere Verfügung in Verbindung gesetzte Lehranstalt sowohl für arme Aeltern, als für ihre Kinder auch immer ist; so sind die ersten doch manches Mahl für das wahre Wohl der letzten so unbekümmert, daß sie diese ihre Kinder des Bettelns oder anderer unstatthafter Vorwände wegen sehr oft von den Lehrstunden der Arbeitsschulen leichtsinnig wegbleiben, und (für die Zukunft unbesorgt) sie dadurch zum einstigen, anständigen eigenen Broderwerbe unfähig aufwachsen lassen.

Um

Um diesem überaus wichtigen Hinderniß der gerade für die ärmere Klasse so wohlthätigen Arbeitsschulen mit Kraft entgegen zu arbeiten, wird die Verfügung getroffen werden, daß solchen leichtsinnigen Aeltern, wenn sie auf die erste und zweyte Erinnerung nicht achten, von den betreffenden Behörden ihr Gnadengehalt (wenn nicht wichtige mildernde Umstände eintreten) auf einige Zeit unnachsichtlich entzogen werde, um sie wenigstens durch dergleichen mittelbare Zwangsmittel von der so unverantwortlichen Verwahrlosung ab= und zu ihrer Pflicht hinzuleiten.

Ein anderes nicht minder wichtiges Hinderniß der weiblichen Arbeitsschulen — zumal in Hinsicht auf die ärmeren Mädchen — ist vielfältig der Mangel an den nöthigen Arbeits=Materialien zum Spinnen, Nähen und Stricken, besonders für eine so große Menge armer Schülerinnen.

Zur Hebung dieses Hindernisses wird demnach das für jede gute Sache ohnehin so geneigte hiesige Publikum, vorzüglich der wohlhabendere Theil desselben hiermit angelegentlich eingeladen, die Lehrerinnen von Zeit zu Zeit mit neuen sowohl, als Ausbesserungs=Arbeiten, und mit den dazu nöthigen Materialien um so mehr mildthätig zu versehen, als dadurch so viele arme Mädchen dem Bettel entrissen, zur Arbeitsamkeit frühe angewöhnt, und dadurch zu nützlichen, arbeitskündigen und arbeitsliebenden Dienstbothen gebildet werden. An pünktlicher Aufsicht bey der Bearbeitung der gelieferten Materialien und an genauer Zurücklieferung einer wie immer möglich guten Arbeit werden die Lehrerinnen ihrerseits nichts ermangeln lassen. Beliebte es einigen Wohlthätern zum Besten armer fleißiger Mädchen allenfalls unentgeldlich Materialien hier und da beyzutragen, so wird mittelst der Schulinspektion auch dafür redlich gesorgt werden, daß das aus den daraus verfertigten Arbeiten gelösete Geld richtig unter die Fleißigsten und Bravsten vertheilt werde.

Schließlich setzt man die Versicherung bey, daß nebst den monathlichen Fleißtabellen unter Bemerkung der Ursachen des vielleicht öfteren Ausbleibens auch die Arbeiten selbst der Schulinspektion, oder nach Umständen auch dem Polizeyamte monathlich vorgewiesen; ferner halbjährige Prüfungen der Schülerinnen über den in den Arbeitsschulen erhaltenen Unterricht durch verständige Frauen vorgekehrt; dann die verfertigten Arbeiten, als eine Art von öffentlicher Rechenschaft den bey der Prüfung gegenwärtigen

gen Kinder-Freunden und Freundinnen zur Beurtheilung vorgelegt werden sollen.

Die Unterrichts-Stunden sind übrigens folgende: Mondtag, Mittwoch, Freytag Vormittags von 10 bis 11 Uhr, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, Dienstag und Donnerstag Vormittags von 10 bis 11 Uhr, Nachmittags von 1 bis 4 Uhr.

Provisorisches Schuldirektorium.

Nro. 30.

Allgemeine Bekanntmachung.

Erneuerter Freyzügigkeits-Vertrag zwischen Oesterreich und Baiern. *)

dd. 19. Aug. 1807.

Die Ursachen des abgeschlossenen erneuerten Freyzügigkeits-Vertrags werden angegeben. Die Bevollmächtigten zu diesem Vertragsabschluße werden bezeichnet. Es wird gesagt, daß sich dieser Vertrag auf alle, auch auf die neu acquirirten Länder beyder Staaten beziehe. Von Vermögens-Exportationen darf demnach kein Abfahrtsgeld für die landesherrlichen Kassen eingehoben werden; doch bezieht sich diese Begünstigung nicht auf Emigrationstaxen oder Erbsteuern. Die landesherrliche Bewilligung um Auswanderung muß bey Vermögens-Confiscation nachgesucht werden. Die Erhebungen der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Summen werden aber bey jenen Individuen nicht aufgehoben, welche der Militär-Pflichtigkeit unterliegen. Es wird bestimmt, was von Emigrationstaxen zu erheben sey; wie das Vermögen verabfolgt werden soll; wie es mit der Abfuhr der klingenden Münze, besonders von Salzburg und Berchtesgaden, gehalten werden soll, und daß auch alle jene Begünstigungen auf diesen Vertrag zu verstehen seyen, welche schon früher zwischen beyden Höfen ratificirt worden sind.

Durch wechselseitige Uebereinkunft Seiner Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät und Seiner Königl. Majestät von Baiern ist der nachstehende erneuerte Freyzügigkeits-Ver-

---

*) Ueber Freyzügigkeit mit Baiern vergleiche man meine Sammlung der Kursalzburgischen Landesgesetze unter Ferdinand I. Drittes Heft S. 45 — 48, wo weitere Notizen S. 46. aufgeführt werden.

Vertrag unterm 24. May dieß Jahrs abgeschlossen, und am 4. Juny von Sr. Kaiserl. Königl. Majestät ratifizirt worden:

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oestreich; König zu Jerusalem, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Oestreich; Herzog zu Lothringen, zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken; Großherzog zu Krakau; Großfürst in Siebenbürgen; Herzog zu Steyer, Kärnthen und Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Fürst zu Berchtesgaden und Mergentheim; gefürsteter Graf zu Habsburg rc. rc.

Bekennen hiermit, und thun kund: daß Wir in Anbetracht der mehrfältigen Zögerungen und Beschwernisse bey dem Abzuge der Unterthanen sowohl, als der Vermögenheiten zwischen Unserem Kaiserstaate und dem Königreiche Baiern und mit dem aufrichtigen Verlangen, die Bande der nachbarlichen Eintracht, durch die wechselseitig möglichste Beförderung des freyen Verkehrs der Unterthanen und ihres Gewerbsfleißes immer fester zu knüpfen, für gut befunden haben, die Freyzügigkeits-Convention vom 4. Juny 1804 nach den gegenwärtigen Verhältnissen, und mit Rücksicht auf die schon vorgenommenen oder vorherzusehenden Anstände zu erneuern.

Zu diesem Ende haben sich sohin die von Uns und von des Königs in Baiern Majestät gewählten Bevollmächtigten, nämlich von Unserer Seite, Unser lieber getreuer, Friedrich Lothar Graf von Stadion Thannhausen und Warthausen, Herr zu Hallburg rc., der ehemaligen Erz- und Domstifter Mainz und Würzburg Capitular, Unser außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am königl. baierschen Hofe, und von königl. baierischer Seite, der geheime Staats- und Conferenzminister Maximilian Joseph Freyherr von Montgelas, unter Vorbehaltung der Allerhöchsten Genehmigung, über folgenden Staatsvertrag vereinigt:

Da sowohl von Seite des kaiserlich-königlich österreichischen als des königl-bairischen Hofes die Geneigtheit bezeugt worden ist, den unterm 4. Juny 1804 abgeschlossenen

senen Freyzügigkeits = Vertrag zu erneuern, und auf die seit dieser Zeit beyderseits neu erworbenen Länder auszudehnen, auch jene Bestimmungen beyzufügen, wodurch den bereits eingetretenen, und noch etwa sich ergebenden Anständen abgeholfen, und vorgebeugt werden kann: so haben sich die beyderseitigen Bevollmächtigten, nämlich:

Der am königl. Hoflager accredidirte kaiserlich = königlich = österreichische wirkliche geheime Rath, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Friedrich Graf von Stadion, und der königlich = bairische geheime Staats= und Conferez = Minister, Maximilian Joseph Freyherr von Montgelas, mit beyderseitigem Vorbehalte der unmittelbaren allerhöchsten Genehmigung, über nachstehenden verbindlichen Freyzügigkeits = Vertrag vereinigt.

§. 1.

Zwischen sämmtlichen kaiserlich = österreichischen und sämmtlichen königlich = baierischen Staaten soll eine völlige Freyzügigkeit dergestalt bestehen, daß bey keiner Vermögens = Exportation, auf welche Art solche geschehe, ein Abschoß oder Abfahrtsgeld oder Nachsteuer, in so fern dieselben bisher in die landesfürstlichen Kassen geflossen sind, eingehoben werden solle.

§. 2.

Die Aufhebung dieses Abfahrtgeldes schließt indessen weder die Erhebung der Emigrations = Taxe, noch der Erbsteuer aus, welche mit den in den kaiserl. königl. Erbstaaten bestehenden Auswanderungs = Grundgesetzen, und durch diese mit Local = Umständen und der Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthan der k. k. östreichischen Erbstaaten erhoben wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabey von einer Auswanderung oder Vermögens = Exportation die Frage wäre.

§. 3.

Da die Freyzügigkeit ihrer Natur zu Folge sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben, dieses Vertrags ungeachtet, die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan, bey Strafe der Vermögens = Confiscation, auffordern, vor der Ansäßigmachung in fremden Landen die Auswanderungs = Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

§. 4.

Als Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militä = Pflichtigkeits = Redimirungs = Summe

in

in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäß der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, der Grundsätze der Freyzügigkeit ungeachtet, Statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

§. 5.

Deßgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrations-Taxe in Fällen der Auswanderung bey den vorigen Bestimmungen, wonach 3 pro Cent. des Vermögens erhoben werden, als eine auf die Person des Auswandernden Bezug habenden Abgabe, und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgrundsätzen hervor geht, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben; so hat der gegenwärtige Vertrag auf die Erbsteuer keine Beziehung, sondern den beyden vertragenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von souverainer Macht wegen gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

§. 6.

Das Vermögen, dessen freye Ausführung vertragsmäßig gestattet wird, soll nach seinem ganzen wahren Werthe verabfolgt werden, dergestalt, daß der Empfänger den ganzen reellen Betrag erhalte, wie er an dem Orte erhoben wird, wo das Vermögen gelegen, oder angefallen ist. Hierdurch soll jedoch der Gesetzgebung beyderseitiger Regierungen über die Art und Geldsorte, in welcher Vermögen überhaupt in das Ausland verbracht werden darf, keineswegs vorgegriffen seyn.

§. 7.

In so fern jedoch in einer Provinz des einen oder des andern der contrahirenden Staaten, die freye Exportation klingender Münze gestattet ist, wie gegenwärtig der Fall rücksichtlich des Herzogthums Salzburg und Fürstenthums Berchtesgaden besteht; so soll in dieselbe die Ausführung des Vermögens in klingender Münze gleichfalls nach der Reciprocität gestattet seyn, in so fern nicht allgemeine Gesetze, die sich auf die Ausfuhr in andere Staaten überhaupt beziehen, hier im Wege stehen.

§. 8.

Da die gegenwärtige Convention nicht als ein neuer Vertrag, sondern als eine Erneuerung und Erweiterung des bereits unterm 4. Juny 1804 abgeschlossenen Freyzügigkeits-Vertrags angesehen werden solle; so hat dieselbe auch auf die vor die vor ihrer Abfassung und Ratification ein-

eingetretenen Fälle, in so fern sie unter der frühern Uebereinkunft begriffen waren, zurück zu wirken.

§. 9.

Bey der Anwendung dieses Vertrages ist nicht der Tag in Betracht zu nehmen, an welchem das in Frage stehende Vermögen durch Erbschaft oder sonst angefallen ist, sondern derjenige, an welchem es exportirt wird.

§. 10.

Die unmittelbare Genehmigung dieses Staats-Vertrages soll sowohl bey Sr. Kaiserl. Königl. Majestät von Oesterreich, als Sr. Königl. Majestät von Baiern alsbald nachgesucht werden.

Zur Urkunde dessen haben beyderseitige Bevollmächtigte diese Vertrags-Urkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben, besiegelt, und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen München, den 24. May 1807.

(L. S.) Friedr. Graf v. Stadion.

(L. S.) Freyherr von Montgelas.

Nach reiflicher Ueberlegung dieses Vertrages befinden Wir hiermit, denselben vollständig zu genehmigen, und geloben, Alles, was darin enthalten ist, in genaue Erfüllung zu bringen. Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm kaiserl. Insiegel versehen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 4. Juny, im Eintausend achthundert und siebenten, Unserer Reiche im sechzehnten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Johann Philipp Graf von Stadion.

Ad Mandatum
Sacræ Cæs. Reg. Ap. Maj. proprium.
Franz Carl Ludwig Radermacher.

Nachdem die Freyzügigkeits-Grundsätze, welche in dem angeführten Staatsvertrage festgesetzt sind, auch für das Herzogthum Salzburg und Fürstenthum Berchtesgaden ihre

ihre volle Gültigkeit haben: so wird derselbe von der provisorischen Landes-Regierung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Nro. 31.

Circular-Befehl.

(Die Testaments-Eröffnung bey Sterbfällen der Geistlichen betreffend.)

dd. 24. August 1807.

Starb der Geistliche mit einem Testamente, so eröffnet dieß der zur prov. Sperre abgeordnete Beamte, um den Willen des Verblichenen hinsichtlich der Funeralien zu erfahren, versiegelt es mit seinem eigenen Siegel auf beyden Seiten der eröffneten Pettschaft, und sendet es dann mit dem Sperrs-Protokoll an das Hofgericht. Hierüber werden zur genauen Beobachtung noch eigene Vorschriften ertheilt, und ein eigenes Formular über die dießfallsigen einzuschickenden Bemerkungen vorgeschrieben.

Zu Unserm Circular-Befehl vom 7. Jäner dieß Jahrs *) die Provisional-Sperren bey Sterbfällen der Geistlichen auf dem Lande betreffend, verordnen Wir hiermit nachträglich:

Wenn sich bey der vorgenommenen Verlassenschafts-Sperre, oder bereits in den Händen des Gerichtes eine letztwillige Verordnung des Verstorbenen vorfindet; so ist dieselbe von dem zur provisorischen Sperre committirten Beamten zu eröffnen, um jene Verfügungen, welche der Entseelte hinsichtlich der Funeralien getroffen wissen will, im Falle keine erheblichen Bedenken entgegen stehen, in Vollzug zu bringen; sodann aber mit des Beamten eigenem Siegel, welches zu beyden Seiten der eröffneten Pettschaft aufzudrücken ist, wieder zu verschließen, und mit dem Sperrs-Protokolle anher einzusenden

Hierbey finden Wir die besondere Weisung zu geben nöthig, daß

a) bey Eröffnung das Siegel nicht verletzt, und

b) neben demselben, oder doch auf dem Umschlage von

---

*) Sieh oben S. 3 – 4.

von der Hand des eröffnenden Beamten die Bemerkung des Tages und der Ursache der Eröffnung angemerkt, und mit dem Sperrs=Protokolle bestättigt werde.

c) Um eine gleichförmige Behandlung zu bezielen, wollen Wir, daß diese Bemerkung in folgender Weise geschehe:

Formular.

Gegenwärtige (bey den gerichtlichen Akten hinterlegten, oder bey der Verlassenschafts=Sperre aufgefundene rc.) letztwillige Anordnung des N. N. wurde von dem unterzeichneten Sperrs=Kommissär zur gehörigen Berücksichtigung quoad funeralia eröffnet, und sodann mit dessen eigenem Siegel sogleich wieder verschlossen.

Datum den rc.

Unterschrift.

Ein solches wollen Wir euch hiermit zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben haben.

Geschehen Salzburg im Kaiserl. Königl. provis. Hofgerichte.

Nro. 32.

Bartholomä = Steuerausschreiben.

dd. 27. August 1807.

Die Gründe dieser extra Steuerausschreibung werden angeführt. Die Begünstigungen für die Schuldner sind hier wie oben bey der Georgi = Steuer. Der Termin des Steuererlages wird festgesetzt.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Jerusalem, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Lothringen, zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken; Großherzog zu Krakau; Großfürst in Siebenbürgen; Herzog zu Steyer, Kärnthen und Krain, Ober = und Nieder = Schlesien; Fürst zu Berchtesgaden und Mergentheim; gefürsteter Graf zu Habsburg rc. rc.

Die Stände des Herzogthums Salzburg haben Uns in Ehrfurcht die Bitte vorgetragen, daß zur Bedeckung der dringendsten Auslagen auch heuer der außerordentliche Bartholomäi=Steuer=Termin ausgeschrieben werden dürfe.

In Erwägung der angebrachten Gründe wollen Wir daher in Gnaden bewilligen, daß nach der Basis des Peräquations = Fußes zwey einfache Steuer = und Dezimations=Termine nebst der doppelten Zulehen = Steuer für das schon länger übliche außerordentliche Bartholomäi = Ziel von den Steuerpflichtigen entrichtet werden.

Zur Unterstützung der vom Grundvermögen kontribuirenden Unterthanen soll nach bisheriger Uebung auch für diese Bartholomäi = Steuer der Zinsabzug bey den 4procentigen Kapitalien mit 3 Kr. vom Gulden Statt haben, und dem verzinsenden Schuldner gegen den Gläubiger zu guten kommen.

Der Steuer = Erlag wird unfehlbar bis Ende Septembers geleistet, und der Saldo sammt Steuer = Rechnung zu Unserer Landschaft eingesendet.

In gleicher Weise werden die Dezimanten und Dominikal = Steuerpflichtigen die ausgeschriebene Gebühr innerhalb

halb der obigen Frist bey dem landschäftlichen Kassier-Amte bereitwillig erlegen.

Zur Urkunde dessen wird gegenwärtige Verordnung von Unserer K. K. prov. Landes-Regierung ausgefertigt und bekannt gemacht.

Nro. 33.

Aufstellung einer eigenen Landesregierung und eines eigenen Landrechtes für Salzburg und Berchtesgaden.

dd. 28. Aug. 1807.

Salzburg und Berchtesgaden liegen Sr. Majestät wie seine übrigen Erblande am Herzen. In dieser Hinsicht wird für beyde Länder eine eigene Regierung in der Hauptstadt Salzburg bestellt, und selber ein mit den Länderstellen der übrigen kais. östr. Provinzen gleicher Wirkungskreis eingeräumt. Die Pflichten der Landesregierung werden hier öffentlich angegeben; aber auch den Unterthanen der dieser hohen Stelle schuldige Gehorsam eingeschärft. Der Wirkungskreis der Landesregierung wird gehörig auseinander gesetzt. — Ueber das Landrecht wird gesagt, was für Gegenstände sich dorthin eignen, und besonders ist aufgeführt, daß nicht nur die Merkantil- und Wechselgegenstände, sondern auch die Kriminalrechtspflege von dieser Stelle geleitet werden. Die Appellationen haben ihren Zug an das niederöstreichische Appellationsgericht, die Revision aber denselben an die oberste Justizstelle in Wien zu nehmen. Mit 1. November tritt die Landesregierung in Wirksamkeit; mit 1. Jäner 1808 aber die Justizbehörden.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oestreich; König zu Jerusalem, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Oestreich; Herzog zu Lothringen, zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken; Großherzog zu Krakau; Großfürst in Siebenbürgen; Herzog zu Steyer, Kärnthen und Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Fürst zu Berchtesgaden und Mergentheim; gefürsteter Graf zu Habsburg ꝛc. ꝛc.

Um dem durch den Preßburger-Frieden Uns zugefallenen Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtolsgaden einen Beweis dergleichen landesväterlichen Fürsorge

zu

zu geben, mit welcher Wir das Wohl Unserer sämmtlichen übrigen Erbstaaten zu gründen und zu erhalten bemühet sind, haben Wir beschlossen:

1) Für diese Länder eine eigene Landesregierung, deren Sitz in Salzburg seyn soll, zu bestellen, und derselben einen mit den Länderstellen Unserer übrigen Provinzen gleichen Wirkungskreis einzuräumen. Die Bestimmung und Pflicht dieser Regierung im Allgemeinen ist, in Unserem Nahmen das gesammte Wohl der ihr anvertrauten Länder und das Beßte der einzelnen Einwohner derselben zu besorgen, und die dahin zielenden Gesetze und Verordnungen kund zu machen, zum Vollzuge zu bringen, und aufrecht zu erhalten, dagegen Wir auch Jedermann ohne Ausnahme, derselben in allen Fällen bereitwillig Gehorsam zu leisten, und die einer landesfürstlichen Stelle gebührende Ehrerbiethigkeit zu bezeigen, auf das Ernstlichste verpflichten.

Insbesondere sind in politischen Angelegenheiten dieser Regierung sämmtliche Pflegämter, Hofmärkte und befreyte Dominien, (da in diesen Ländern keine Kreisämter aufgestellt werden) wie bisher unmittelbar untergeordnet, daher diejenigen Partheyen, welche gegen die Entscheidung besagter untergeordneten Behörden Beschwerden zu führen haben, den Rekurs an die Regierung zu nehmen, mit einem weitern Rekurse gegen Entscheidungen der Regierung aber, sich an Unsere vereinigte Hofkanzley zu wenden haben.

2) In Beziehung auf die rechtlichen, sogenannten Judizial-Angelegenheiten, bleibt die Rechtspflege sowohl in Streitsachen als Ausübung des adelichen Richteramts auf dem Lande über die Unadelichen den Pflegsgerichten, den Hofmarks-Besitzern, und den befreyten Grundherren, bey den letztern jedoch nur, in so weit sie selbe unter der vorigen Regierung auszuüben berechtigt waren, in dem zu ihrer Grundherrschaft gehörigen und geschlossenen Bezirke, überlassen. Jedoch müssen zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit geprüfte, und durch das Obergericht als fähig erkannte Personen, und in solcher Anzahl, daß sie, wie bey den Pflegsgerichten, ein ordentliches sogenanntes judicium formatum ausmachen, bestellt werden.

3) Auch die Magistrate haben in dem Besitze ihrer bisher ausgeübten Gerichtsbarkeit, aber unter eben der Bedingung zu bleiben, daß sie von geprüften und tauglich befundenen Personen ausgeübt werde. Die Bürgermeister- und Rathsstellen sollen daher künftig nicht mehr

durch die Wahl, sondern auf Vorschläge von den Magistraten durch Benennung der Landesbehörde ersetzt werden. Die Ernennung eines jeweiligen Bürgermeisters der Stadt Salzburg behalten Wir Unserer eigenen Auswahl vor.

4) Haben Wir in Salzburg ein eigenes Landrecht aufzustellen befunden.

Unter dieses gehören a) das k. k. Fiskalamt als Kläger sowohl, als wenn es belangt wird; b) Jeder, der zum Prälaten = und Ritterstande gehört; c) die Salzburgischen Stände in corpore; d) die landesfürstlichen Ortschaften; die Ortschaften, welche unter keiner Grundobrigkeit stehen; e) Jeder, der sich über einen ihm eigenen in = oder ausländischen nicht gegen die Landesgesetze erworbenen Adel auszuweisen vermag; f) die Stifter, Klöster, Kapitel und andere unter einem ordentlichen Obern stehenden Gemeinden, wenn sie insgesammt (als Körper) belangt werden; g) auch jeder einzelne Geistliche; h) jeder obgleich nicht adeliche Besitzer einer ständischen Gülte, wenn ihm vermöge dieses Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit selbst und allein zusteht; i) jeder sich im Salzburgischen und Berchtolsgadenschen aufhaltende Unterthan der ottomanischen Pforte; k) die zum rechtlichen Verfahren geeigneten Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihren rechtmäßigen Herrschaften; l) die Streitsachen über die Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehen.

Endlich ist mit diesem Landrechte auch das Merkantil = und Wechselgericht vereinbaret.

5) Bey der Wichtigkeit der Kriminal = Rechtspflege haben Wir auch ein eigenes Kriminalgericht in der Stadt Salzburg aufzustellen für nöthig erachtet, welches seine Gerichtsbarkeit dem Umfange nach wie die Kriminalgerichte in den Hauptstädten, und nach der Vorschrift des für Unsere Länder erlassenen allgemeinen Strafgesetzes auszuüben hat.

In den übrigen Bezirken des Landes bleibt die Kriminal = Rechts = Pflege, so weit sie sich auf die Anhaltung des Verbrechens, auf Erhebung der Thatbeschaffenheit, die Aufnahme der Zeugen = Aussage, und die Untersuchung des Verbrechens bezieht, den Pfleggerichten überlassen; zur Schöpfung des Urtheils aber sind die Untersuchungs = Verhandlungen immer dem Kriminalgerichte in Salzburg zu übersenden.

6) Von den Justizbehörden hat die Appellation den

Zug an Unser Niederösterreichisches Appellationsgericht, die Revision aber den Zug an Unsere oberste Justizstelle in Wien zu nehmen. Wir verordnen endlich

7) Um den Erfolg dieser zum Wohl des Herzogthums Salzburg und Fürstenthums Berchtesgaden abzielende Vorkehrungen baldigst zu beschleunigen, daß die aufgestellten politischen Behörden mit 1 Nov. l. J.; die Justizbehörden aber mit 1. Jäner 1808 in Wirksamkeit treten sollen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 28. Aug. 1807. Unserer Regierung im sechszehnten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Aloys Graf von Ugarte,

Königlich-Böhmischer oberster, und Erzherzoglich-Oestreichischer erster Kanzler.

Joseph Freyherr von der Mark.

Joseph Graf von Dietrichstein.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehle.

Franz Joseph Edler von Glanz.

Nro. 34.

Allgemeine Bekanntmachung.

(Staatsvertrag über die Pensions-Freyzügigkeit zwischen dem Kaiserstaate Oestreich und dem Großherzoglich-Baadenschen Hofe.)

dd. 29. August 1807.

Die Bevollmächtigten zu diesem Vertrage werden genannt. Die Gründe dieses Vertrages werden angegeben. Es wird gesagt, wer von dieser Wohlthat der Pensionsfreyzügigkeit zu geniessen habe; wem die Juridiktion über besagte Pensionisten zustehe; wie die Pensionisten doch ihre Wohnorte verändern können; daß Quiescenten unter diese Pensionisten Klasse nicht zu werfen seyen, und wie lange dieser Vertrag seine Anwendbarkeit habe.

Zwischen Seiner Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät und dem Großherzoglich-Baadenschen Hofe ist durch wechselseitige Uebereinkunft nachfolgender Staats-Vertrag über die Pensions-Freyzügigkeit unterm 1. September vorigen Jahrs abgeschlossen, und unterm 24. Okt. v. J. von Sr. K. K. Majestät ratifizirt worden:

Wir Franz der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Jerusalem, zu Ungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Oestreich; Herzog zu Lothringen, zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken; Großherzog zu Krakau; Großfürst in Siebenbürgen; Herzog zu Steyer, Kärnthen und Krain, Ober und Niederschlesien, Fürst zu Berchtesgaden und Mergentheim; gefürsteter Graf zu Habsburg ꝛc. ꝛc.

Bekennen hiermit, und thun kund, daß zwischen Unserm K. K. bevollmächtigten Hofkommissär und wirklichen Hofrathe, Joseph Innocenz von Steinherr, Edlen von Hohenstein, und dem bevollmächtigten geheimen Referendär des Großherzogs zu Baaden Liebden, Johann Baptist Hofer, eine freundschaftliche Uebereinkunft abgeschlossen worden sey, nachstehenden vollständigen Inhalts:

Nach-

Nachdem die durch den Preßburger = Frieden herbeygeführte Veränderung des Besitzes verschiedener, hauptsächlich der ehemaligen Vorderösterreichischen Länder für manchen Pensionisten die unangenehme Folge haben könnte, seinen bisherigen Aufenthaltsort zu verlassen, und mit einem andern, zum nicht geringen Nachtheile seiner ökonomischen Verhältnisse, verwechseln zu müssen, so haben Se. Majestät der Kaiser von Oestreich und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baaden beschlossen, dieser Inconvenienz, zum Beßten der beyderseitigen Unterthanen, durch Abschließung einer förmlichen Convenienz abzuhelfen.

Se. Majestät der Kaiser von Oestreich haben zu dem Ende Ihren wirklichen Hofrath und Hofkommissär, Joseph Innocenz von Steinherr, und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baaden Ihren geheimen Referendär, Johann Baptist Hofer, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Den pensionirten Dienern ohne Unterschied hohen und niedern, geistlichen und weltlichen, Civil = und Militärstandes, soll es frey stehen, nach ihrer Privat = Convenienz die von einem Theile bewilligten Pensionen, in dem Lande des andern Theiles verzehren zu dürfen.

Art. 2.

Die Jurisdiction des Souverains, in dessen Lande sie die Pensionen verzehren, soll wegen dort aller begangenen Handlungen oder contrahirenden Verbindlichkeiten oder eingeklagten Ansprüche nicht erschwert, mithin von dem Pensionsherrn keine weitere Jurisdictions = Ansprüche an ihn gemacht werden, als jene, welche zur Bedeckung seiner Unterthanen wegen ihrer Forderung auf solche Pensionisten abzielen, oder aus einem in dem Lande des Pensionsgebers beybehaltenen Gutsbesitze fließen.

Art. 3.

Der in dem vorstehenden Artikel 3. enthaltenen Einschränkungen ungeachtet soll den Pensionisten doch immer die freye Wahl bleiben, auch nachher wieder ihren Aufenthalt ungehindert und ohne allen Abzug und Nach = Steuer in dem Staate des Pensions = Gebers, und so umgekehrt, nehmen, und daselbst ihre Pensionen verzehren zu dürfen.

Art. 4.

Auf diese Wohltbaten können die sogenannten Quiescenten, welche vermög ihrer Pensionirungs = Verhältnisse

noch

noch zu besondern Landes-Diensten, welche ihre Gegenwart fordern, verpflichtet sind, keinen Anspruch machen.

Art. 5.

Die Dauer der wechselseitigen Verbindlichkeit dieser Convention wird hiermit einzig auf die dermalige Generation, mithin als eine Folge des Friedensschlußes, bloß auf die Lebenszeit der durch diese Veränderungen getroffenen Individuen beschränkt.

Art. 6.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags sollen binnen dreyßig Tagen, oder wo möglich, noch eher ausgewechselt werden.

So geschehen und unterzeichnet Günzburg den 1sten Sept. 1806.

(L. S.) Joseph Innoc. v. Steinherr,
k. k. Oestreich. Hofrath und
Hofkommissär.

(L. S.) Johann Bapt. Hofer,
Großherzogl. Baadenscher
geheim. Referendär.

In reiflicher Erwegung alles dessen, halten Wir die vorstehende Uebereinkunft in ihren sämmtlichen Theilen genehm, und geloben Alles, was darin enthalten ist, in genaue Erfüllung setzen zu lassen.

Zur Bestätigung dessen ist gegenwärtige Ratificatios-Urkunde von Uns eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm k. k. Majestäts-Siegel versehen worden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 24. Okt. im Jahre Eintausend achthundert und sechs, Unserer Reiche im fünfzehnten.

Franz.

(L. S.)

Johann Philipp Graf von Stadion.
Ad Mandatum Sac. Cæs. Reg.
Apost. Maj. proprium.
Carl Franz Ludwig. Radermacher.

Die in dem angeführten Pensions- Freyzügigkeits-Staats-Vertrage festgesetzten Grundsätze haben auch für das Herzogthum Salzburg und Fürstenthum Berchtesgaden ihre volle Gültigkeit.

Dieselben werden daher zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Salzburg in der k. k. prov. Landes-Regierung.

Nro. 35.

Bekanntmachung.

Die Einführung des k. k. Zollwesens in Salzburg und Berchtesgaden.

dd. 9. Sept 1807.

Das in den k. k. deutschen Erblanden bestehende Zollwesen wird auch im Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtesgaden eingeführt. Die Gründe dieser Zollordnung-Einführung werden aufgeführt. Der Tag des Anfangs dieser Verordnung wird festgesetzt. Es wird gesagt, wie weit sich der Zollkordon erstrecke; wie es mit der Zahlung zu geschehen habe; welche Waaren einzulassen oder zurückzuweisen sind: wie lang die außer Handel gesetzten Waaren frey verkauft werden dürfen; was die Zollämter dießfalls zu beobachten haben; was zu beobachten sey, wenn während dieser freyen Verkaufszeit fremde Waaren nach Oestreich geführt werden; wie die Handelsleute ihre Verzeichnisse abzufassen, und was sie dann in die Zoll-Legstätte, und wann sie es dahin zu bringen haben; welche Waaren vom Zoll ganz oder zum Theile befreyt sind; daß den Handelsleuten zur Abführung ihrer Gebühren Termine bewilligt werden können, und was dann über Einlagerung und den Durchfuhrhandel zu beobachten sey. Für das Zollwesen, den Salz-Accis- und die Wegmautgefälle ist eine eigene Administration in Salzburg aufgestellt, an die man sich nöthigen Falls zu wenden, und der man allen Gehorsam zu leisten hat.

Se. Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät haben vermöge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 27. vorigen Monats zu entschliessen geruhet, daß die in den deutschen Erblanden bestehende Verfassung des Zollwesens auch im Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtesgaden eingeführt, und mit dem 1. November laufenden Jahrs unter der Leitung einer eigenen Bankal-Administration in Ausübung gesetzt werden solle.

Zu diesem Ende ist nachfolgendes allerhöchste Patent erschienen:

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oestreich, König zu Hungarn, Böheim, Gallizien und Lodomerien ꝛc.; Erzherzog zu Oestreich ꝛc. ꝛc.

Um Unserm Herzogthume Salzburg und dem Fürstenthume Berchtesgaden die Wohlthat eines wechselseitigen freyen Verkehrs mit Unseren übrigen Erblanden zu verschaf-

schaffen, haben Wir nöthig gefunden, Unsere deutscherbländische Zollordnung auch in diesen beyden Landen einzuführen.

Indem Wir daher diese allgemeine Zollordnung, wie sie dermal besteht, sammt dem Zolltariffe daselbst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt machen lassen, verordnen Wir zugleich gnädigst, daß dieselbe vom 1. Nov. laufenden Jahres in dem Herzogthume Salzburg (mit Ausnahme des Brixenthals, des Zillerthals, der Windischmatrey und des Gerichts Fügen, welche noch dermahl in den Zollkordon nicht eingezogen werden) und in dem Fürstenthume Berchtesgaden in Ausübung gesetzt werden, haben somit von besagtem Tage an nicht nur die wirklichen Kauf- und Handelsleute, sondern auch Jedermann, der Waaren in das Land ein- oder aus demselben ausführt, sich nach selber genau zu benehmen, um die in dem Tariffe vorgeschriebenen Zölle nach den darin festgesetzten Zahlungsarten, theils in Conventionsgelde, theils in Bankozettel und erbländischem Kupfergelde, nach ihrem Nominalwerthe zu entrichten.

Um nun auch zwischen dem Herzogthume Salzburg, dem Fürstenthume Berchtesgaden und den altöstreichischen Erblanden, in Ansehung der in den letzteren außer Handel gesetzten, in dem Zolltariffe mit Schriftbuchstaben abgedruckten Waaren sogleich eine vollkommene Gleichheit herzustellen, verordnen Wir, daß

1) Vom 1. Nov. an, alle vom Auslande ohne Pässe bey der Gränze zur Einfuhr ankommende außer Handel gesetzte Waaren, wofern sie ordentlich angemeldet worden, zurückgewiesen werden sollen, und zwar dergestalt, daß, wenn sie auch sonst erlaubten Handelsartikeln nur zugepackt waren, und ordentlich angesagt sind, dennoch ohne Rücksicht auf die letzteren der ganze Colo oder das ganze Behältniß zurück zu weisen ist.

2) Die in dem Herzogthume Salzburg und dem Fürstenthume Berchtesgaden bereits vorhandenen, sowohl erlaubten, als außer Handel gesetzten Waaren behalten vom 1. Nov. bis Ende Januars 1808 vollkommene Zollfreyheit nicht nur im Verkehre, sondern auch bey der Ausfuhr in fremde Lande; sie müssen jedoch in letzterem Falle bey der Haupt-Legstätte oder dem Ausbruchs-Zollamte getreulich angesagt, und darüber die Zollexpedition erhoben werden.

Die Zollämter sind belehret, darüber Ausfuhrs-Freybolleten auszufertigen, und ist dafür nur das Zettel- und

Wag-

Waggeld, und zwar letzteres nur dann zu entrichten, wenn die Waare nach dem Tariffe gewogen werden muß.

3) Werden erlaubte oder außer Handel gesetzte Waaren in die alten östreichischen Lande versendet: so werden sie bey ihrem Eintritte in die östreichische Gränze nach der bisherigen Verfassung behandelt; die erlaubten unterliegen folglich der Zollentrichtung; die außer Handel gesetzten aber den für sie bestehenden Vorschriften. Beyde sind daher bey jenen östreichischen Gränzämtern, die noch verbleiben werden, ordentlich anzusagen, und muß darüber die Zollbollete erhoben werden.

4) Mit Ende Januars 1808 hat jeder, welcher Handel treibt, oder Waaren zum Handel in Verwahrung hat, unter Strafe des Verlurstes, über dieselben zwey verläßige Verzeichnisse zu verfassen, und in dem einen die erlaubten, in dem andern die außer Handel gesetzten, nach der Benennungsart des allgemeinen Zolltariffs auszuweisen. Diese Verzeichnisse müssen längstens bis 1. Februar bey der Hauptzoll-Legstätte in Salzburg eingereicht seyn.

5) Für die vorräthigen erlaubten Waaren ist die tariffmäßige Zollgebühr zur Hälfte; von Kakao, Kaffee, Zucker und Syrup aber der erhöhte Zoll ganz zu entrichten. Doch sind diejenigen Waaren hiervon ausgenommen, welche seit dem 1. Nov. 1807 eingeführt, und wovon nach Ausweisung der Zollbolleten die tariffmäßigen Zölle bereits entrichtet worden. Zu diesem Ende sind auch die letzteren Waaren in dem Verzeichnisse in einem eigenen Absatze, abgesondert von den übrigen, und mit Anführung der Daten und Numern der Zahlungsbolleten auszuweisen.

6) Zur Berichtigung der nachträglich zu bezahlenden Gebühren und Erleichterung der Handelsleute ist die Bankaladministration berechtigt, angemessene Termine von einem bis zu sechs Monathen, je nachdem die Summe minder oder mehr bedeutend ist, zu bewilligen.

7) Mit 1. Febr. 1808. müssen die noch vorhandenen, außer Handel gesetzten Waaren, in das hierzu von der Landesstelle einverständlich mit der Bankal-Administration bestimmte Gebäude, woselbst jedem Handelsmanne ein eigenes Behältniß unter seiner Sperre und der Hauptsperre der Hauptzoll-Legstätte eingeräumt ist, eingelagert werden.

8) Zur Fatirung der vorräthigen Waaren, zu der nachträglichen Bezahlung des halben tariffmäßigen Zolls und zu der Einlagerung der außer Handel gesetzten Waaren sind nicht nur die Handelsleute und Kommissionäre der

Stadt

Stadt Salzburg, sondern auch alle übrigen in beyden Ländern Befindlichen verpflichtet.

9) Die unter zollämtlicher Hauptsperre eingelagerten Waaren dürfen noch durch drey Monate, nämlich bis Ende Aprils 1808, zollfrey in fremde Staaten versendet, oder mit Pässen in die altöstreichischen Staaten eingeführt, oder auch mit Bewilligung der Landes-Stelle und Pässen dortiger Bankal-Administration, gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren, in das Innere des Landes an Private zum eigenen Gebrauche abgesetzt werden. Die Handelsleute sind durch die Zeit der Einlagerung der Bezahlung eines Lagerzinses enthoben. Hingegen ist

10) vom 1. May 1808 angefangen, jeder weitere Verschleiß der eingelagerten Waaren eingestellt, und müssen dieselben bis 31. May 1808 aus dem Laude geschafft seyn.

11) Der Durchfuhrhandel unterliegt keiner ähnlichen Beschränkung. Es können daher auch außer Handel gesetzte Waaren entweder sogleich bey dem Einbruchsamte vorschriftmäßig manipulirt nnd vergeben, oder an die Hauptzoll-Legstätte Werfen zur weitern Versendung angewiesen werden.

12) Vom 1. Febr. 1808 an, wo die vorräthigen Waaren fatirt, verzollt oder (was das Nämliche ist) die Zölle zur Bezahlung in Terminen vorgeschrieben, und die außer Handel gesetzten Waaren eingelagert seyn müssen, werden die Zollämter und der Zollkordon an den Gränzen Unserer altöstreichischen Erblande, zugleich auch aller Unterschied in dem Verkehre zwischen den letzteren und jenen von Salzburg und Berchtesgaden aufgehobeu. Nur werden hier und da einige Aemter zur Einhebung der Wegmäuthe und der Provinzialaufschläge von Vieh, Getränke und Viktualien verbleiben.

Für das Zollwesen, den Salz-Accis und die Wegmautgefälle haben Wir eine eigene Administration in Salzburg aufgestellt, an welche sich daher in allen dahin einschlagenden Angelegenheiten zu wenden ist. Die weiteren Vorkehrungen, welche sowohl diese, als andere Gefälle betreffen, werden von Zeit zu Zeit insbesondere kund ghmacht werden.

Wir versehen Uns demnach, daß sämmtliche Einwohner Unsers getreuen Herzogthums Salzburg und Fürstenthums Berchtesgaden die ihnen durch Unsere landesväterliche Vorsorge zugehende Wohlthat des freyen Handelver-

kehres

kehrs mit Unsern übrigen Erblanden dankbar anerkennen; daher auch diesen Vorschriften die schuldige und genaueste Folge leisten werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 17. July 1807, Unserer Regierung im sechzehnten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Aloys Graf v. Ugarte,
Königl. Böhmischer oberster, erzherzogl. östreichischer erster Kanzler.

Joseph Freyherr von der Mark.

Joseph Carl Graf von Dietrichstein.

Nach Sr. k. k. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Franz. Jos. Edler v. Glanz.

Sämmtliche Lokalbeamten werden angewiesen, das vorstehende Patent allgemein bekannt zu machen, vorzüglich aber alle Kaufs- und Handelsleute, und Jedermann, der sich mit Ein- oder Ausfuhr von Waaren abgibt, von den allerhöchsten Vorschriften genau zu belehren, damit denselben allgemein und überall die schuldigste Folge geleistet werde.

Salzburg in der k. k. prov. Landes-Regierung.

Nro. 36.

Circulare.

Verboth des Schießens bey Gewittern.

dd. 12. Sept. 1807.

Um die vielfältigen Anfragen der Beamten und Gesuche der Gemeinden wegen des Gewitterschießens durch eine bestimmte Vorschrift zu erledigen, und nach dem Gesetze einer billigen Gleichförmigkeit zu verhindern, daß nicht die ausnahmsweise Begünstigung einzelner Gemeinden auch die übrigen zu gleichen Benehmen veranlasse, wird hiermit zu Folge hoher Weisung allgemein bekannt gemacht, daß das Schießen gegen die Gewitter in Gemäßheit des

in

in den übrigen k. k. Erblanden bestehenden Gesetzes auch hier Landes allen Gemeinden ohne Ausnahme verbothen seyn, und der Uebertreter mit einer angemessenen Arbitrarstrafe belegt werden solle.

Die sämmtlichen Beamten haben dieses Verboth nicht allein gehörig bekannt zu machen, sondern auch diejenigen Anstalten zu treffen, welche zu Folge der frühern Landesverordnungen in ihrer Macht liegen, und geeignet sind, um die Uebertrettung des Verbothes zu verhindern und zu entdecken. *)

K. K. prov. Landes-Regierung.

Nro. 37.

Verordnung.

(Die Siebenzehner und Siebner Herabsetzung betr.)

dd. 17. Sept. 1807.

Die sogenannten 20ger und 18ner Stücke werden herabgesetzt. Die Gründe der Herabsetzung sind ihr Alter, und deßwegen ihr Verlust an Werth durch Handel- und Wandelumlauf. Es wird gesagt, wie lange diese Münzen noch für voll, wo sie so, und welche Siebenzehner und Siebner schon auf der Stelle nicht mehr anders als als Pagament angenommen werden. Auf die Einfuhr derley fremder Münzsorten wird während 4 Wochen die Konfiskationsstrafe festgesetzt.

Wir Franz der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Jerusalem, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Oestreich; Herzog zu Lothringen, zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken; Großherzog zu Krakau; Großfürst in Siebenbürgen; Herzog zu Steyer, Kärnthen und Krain, Ober und Niederschlesien, Fürst zu Berchtesgaden und Mergentheim; gefürsteter Graf zu Habsburg rc. rc.

Die Siebenzehn-Kreuzer-Stücke und die alten Siebner haben durch ihren langjährigen Umlauf im Handel und

*) Man sehe hierüber auch Hrn. Zauners Salzburgische Landesgesetze II. B. S. 423 — 427 und III. B. S. 184 — 186.

und Wandel am Gewicht dergestalt verloren, daß sich dadurch einige benachbarte Staaten bewogen gefunden haben, theils den Nennwerth derselben herabzusetzen, theils sie gänzlich zu verrufen. Da nun hieraus ein sehr empfindlicher Nachtheil für Unsere Unterthanen entspringen würde, wenn nicht in Unsern Erbstaaten eine gleiche Verfügung getroffen würde, so haben Wir beschlossen, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die K. K. Siebenzehner und alten Siebner werden vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patents nur noch während vier Wochen bey Unsern Aerarial-Kassen als Konventionsgeld in ihrem vollen Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen werden; nach Verlauf dieses Termins aber sind dieselben bey diesen Kassen sowohl, als im allgemeinen Verkehr als Konventions-Münze, die Siebenzehn-Kreuzer-Stücke nur nach dem Werthe zu 15 Kr., und die alten Sieben-Kreuzer-Stücke zu 6 Kr. anzunehmen.

§. 2.

Alle fremde Siebenzehn- und Sieben-Kreuzer-Stücke sind von nun an als verrufen erklärt, und werden bey Unsern Münzämtern nur als Pagament zu dem festgesetzten Einlösungspreise angenommen werden.

§. 3.

Die Einfuhr aller Siebenzehn- und Sieben-Kreuzer-Stücke ohne Unterschied wird daher unter der Strafe der Konfiskation nebst dem Erlage eines gleichen Geldwerthes hiermit verbothen.

Dieses Verboth hat jedoch in Ansehung der Kaiserl. Oestreichischen Siebenzehn- und Sieben-Kreuzer-Stücke nur für jene Zeit zu gelten, binnen welcher die Annahme der Siebenzehn- und Sieben-Kreuzer-Stücke nach ihrem vollen Nennwerthe gestattet ist. Nach Verlauf der gedachten vierwöchentlichen Frist wird die Einfuhr der Kaiserl. Oestreichischen Siebenzehner und alten Siebner, deren Annahme zu 15 und resp. 6 Kreuzer (für Salzburg und

Berch-

Berchtesgaden zu 18 und respektive 7 Kreuzer) als Konventions-Geld Statt finden darf, wieder erlaubt seyn.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 17. Sept. 1807, Unserer Regierung im sechszehnten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Aloys Graf von Ugarte,

Königlich-Böhmischer oberster, und Erzherzoglich-Oestreichischer erster Kanzler.

Joseph Freyherr von der Mark.

Joseph Graf von Dietrichstein.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehle.

Franz Jos. Graf v. Guicciardi.

Nro. 38.

Lohnordnung

oder Verzeichniß der Gebühren, welche bey dem k. k. Hauptzollamte den daselbst angestellten Trägern für die hier benannten Arbeiten zu bezahlen sind.

dd 5. Okt. 1807.

Diese Lohnordnung zerfällt in zwey Haupttheile, und bestimmt a) den Lohn für das Ab- und Aufladen der Colli; b) den Lohn für das Wegtragen oder Wegführen der Waaren auf den Karren oder Wägen von dem k. k. Hauptzollamte in andere Magazine, und für Ablegung derselben im Bestimmungs-Orte. So wie hier jeder zu den festgesetzten Gebühren angehalten wird, so wird den Geschwornen alle Wachsamkeit empfohlen, und zwar haben sie bey Nachläßigkeiten den Schaden zu ersetzen.

a) Lohn für das Ab- und Aufladen der Colli.

1) Für das Abladen eines Packes, Fasses, Ballen, Kiste oder Truhe, oder eines andern Behältnisses von den Wägen, und für die Ueberbringung in die Magazine bezahlt der Fuhrmann den Geschwornen von 1 Zentner und darunter 1 Kr.

2) Für Ausladen aus dem Schiffe, und die Waaren an Ort und Stelle bringen, dießseits der Brücke zahlt der Schiffmann den Geschwornen von 1 Zentner 2 Kr. Von Collo in Ort und Stelle bringen 2 Kr.

3) Für Ausladen der Waaren dießseits der Brücke und jenseits an Ort und Stelle bringen von 1 Zentner 5 Kr.

4) Für Ausladen der Waaren jenseits der Brücke, und sie dießseits an Behörde bringen, zahlt der Schiffmann von 1 Zentner 5 Kr.

5) Für Ausladen jenseits, und die Waaren eben jenseits an Ort und Stelle bringen von 1 Zentner 4 Kr.

6) Für das Ausladen der Colli, und Einschiffen dieß- oder jenseits, wenn die Umladung gleich geschieht, zahlt der Schiffman den Geschwornen von 1 Zentner 4 Kr.

7) Von Stahl und Eisen wird der Lohn eben nach dem Zentner, wie oben bezahlt.

8) Für das Herausbringen der Colli aus den Magazinen, den Fuhrleuten auf die Streifwägen laden, und

die

die Kolli von der ganzen Stadt auf den Landplatz schaffen, wozu aber die Fuhrleute ihre Pferde und Streifwägen herstellen müssen, bezahlen sie den Geschwornen für die Zustreifung, wobey die Geschwornen und Lohnknechte, bey Ersatz des Schadens, besondere Achtsamkeit haben müssen, von 1 Zentner 2 Kr.

9) Für Aufladen dieser Kolli auf die Fuhrwägen, und Binden, von 1 Zentner 2 Kr.

10) Von Honig, Fischschmalz und allen Gattungen Oel wird den Geschwornen von den Empfängern bey dem Abladen für Einkellern, und in das Magazin bringen, bezahlt von 1 Zentner 1 Kr.

11) Für Abladen der Getränke, als Wein, Branntwein, Essig, sie verführen und in Keller bringen, zahlt der Empfänger von 1 Eimer 5 Kr.

12) Für Abladen von Rosoglio-Kisten und Getränken in Kisten oder Körben verpackt, von 1 Zentner und darunter 6 Kr.

13) Wenn Colli in dem K. K. Hauptzollamte ausgepackt werden müssen, so beziehen die Geschwornen von Material- und in Gläsern verwahrten Waaren von 1 Zentner 3 Kr.

Von allen übrigen Waaren von 1 Zentner 2 Kr.

14) Sollte ein Collo in mehrere verpackt und emballirt werden, so empfangen die Geschwornen von dem Eigenthümer, welcher alle Emballirungs-Gegenstände oder Erfordernisse zu bestreiten hat, von jedem Collo 12 Kr.

15) Für Zustreifen der Getränke zum Ladplatz und Aufladen auf den Wagen mit Binden zahlt der Fuhrmann von 1 Eimer 5 Kr.

16) Für derley Arbeiten bey Getränken in Kisten oder Körben verwahrt, zahlt der Fuhrmann den Geschwornen von 1 Zentner 6 Kr.

17) Die Waaren zum Wasser zu liefern, dieß- oder jenseits der Brücke, und sie dort einschiffen oder anlegen, zahlt der Schiffmann von trockenen Waaren, wie auch von Stahl und Eisen von 1 Zentner 3 Kr.

18) Von flüßigem Gut, als Oel, Honig und Getränke zahlt der Schiffmann von 1 Zentner 4 Kr.

19) Vom Eimer zahlt der Schiffmann den Geschwornen 5 Kr.

b) Lohn

für das Wegtragen oder Wegführen der Waaren auf den Karren oder Wägen von dem K. K. Hauptzollamte in an-

andere Magazine, und für Ablegung derselben im Bestimmungs-Orte, und zwar

20) Waaren oder andere Sachen vom Hauptzollamte in die Stadt dießseits zu bringen, zahlt jeder Empfänger vom Zentner oder darunter 2 Kr.

21) In die Stadt jenseits der Brücke 3 Kr.

23) In die Vorstädte Mülln, Nonnthal, und außer dem äußern Steinthor von 1 Zentner 5 Kr.

22) Werden Colli über Stiegen gebracht, so hat der Eigenthümer über jede Stiege vom Zentner um 1 Kr. mehr zu bezahlen.

24) Obige Gebühren haben auch Private, Einheimische oder Fremde nach dem Unterschiede der Arbeiten zu entrichten.

25) Jeder Privat und Kaufmann ist verbunden, die Güter aus den K. K. Hauptzollamts-Magazinen, und von der städtischen Frohnwage durch die Geschwornen gegen die oben festgesetzten Löhne an Ort und Stelle bringen zu lassen.

Dagegen sind die Geschwornen schuldig, für allen durch ihre und ihrer Lohnknechte Unachtsamkeit oder Nachläßigkeit verursachten Schaden gemeinschaftlich zu haften, und denselben zu ersetzen.

Joseph Hendl, mppr.
K. K. Regierungsrath und Bankal-
Gefällen Administrator.
(L. S.)
Peter Moser von und zu Moßhardt mppr.,
Administrations-Assessor.
Von der k. k. Salzburgischen Zoll-, Konsumtions- und Weggefällen Administration.
Franz Xaver Janschikh, mppr.
Aktuar.

Nro. 39.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Auswandern der Sensenfabrikanten betr.)

dd. 8. Okt. 1807.

Das Auswandern der Sensenfabrikanten wird verbothen. Eine Belohnung erhält der, welcher einen Sensenfabrikanten einbringt, und der, welcher so einen anzeigt. Große Summen werden für die Entdeckung und Ergreifung solcher Emissäre festgesetzt, welche Sensenarbeiter zum Auswandern verleiten. Es wird gesagt, wohin solche Emissärs zu überliefern sind, welche Strafen so einen Emissär erwarten, und wer selbe zahlt.

Um dem Auswandern der Sensenfabrikanten möglichst vorzubeugen, und die Verleitung derselben zur Auswanderung thätigst zu verhindern, haben Se. K. K. Majestät durch allerhöchste Entschließung vom 18ten July d. J. allergnädigst zu verordnen geruhet:

Derjenige, welcher einen Sensen-Arbeiter anzeigt, wird von jedem Kopfe eine Belohnung von 25 Fl., jener hingegen, welcher einen solchen Auswanderer wirklich einbringt, nebst dem Ersatze der Kosten, die er zu diesem Ende gemacht hat, für jeden Kopf 50 Fl. erhalten.

Da aber dergleichen Auswanderungen meistens durch listige Entführungen veranlaßt zu werden pflegen, so haben, um dergleichen Verleitungen der Sensenarbeiter vorzubeugen, die Obrigkeiten aller Orten ihre Aufmerksamkeit auf die Entdeckung allfälliger Emissärs zu richten, und Jedermann hat nicht nur gegen die Verführer und Verführungen auf guter Hut zu seyn, sondern auch die unverweilte Anzeige zu machen, wenn von einem Emissär etwas in Erfahrung gebracht wird.

Die Anzeige eines Emissärs oder desjenigen, der einen Sensen-Arbeiter zur Auswanderung oder zur Ansiedlung in fremden Staaten verleitet, wie es in dem Auswanderungs-Patente vom 10 August 1784 §. 42 vorgeschrieben steht, wird mit 100 Fl., die wirkliche Ergreifung und Einbringung aber mit 200 Fl. belohnt werden.

Alle diese Belohnungen müssen der Regel nach von dem Vermögen des Emissärs oder des Auswanderers bestrit-

stritten werden; im Falle ihrer Unvermögenheit wird sie das allerhöchste Aerarium bezahlen.

Indessen sind die ergriffenen Emissärs unverzüglich dem nächsten Gerichte zur Untersuchung des Verbrechens und der einschlagenden Umstände zu überliefern, und es wird als ein erschwerender und die Strafe verschärfender Umstand angesehen werden, wenn ein Sensenarbeiter schon wirklich außer Landes gesendet worden ist.

Uebrigens wird derjenige, welcher es sich zum Geschäfte macht, die Sensenarbeiter zur Ansiedlung in fremden Staaten zu verleiten, nach dem Gesetzbuche über schwere Polizey-Uebertretungen §. 70. mit einem Arreste von 1 bis 6 Monathe bestraft, und wenn er ein Ausländer ist, nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Erbländern verwiesen werden.

Damit sich nun Jedermann vor Schaden und Strafe zu hüthen wisse, ist diese Kundmachung in Folge hohen Hofkanzley-Rescripts vom 27. July d. J. in gewöhnlicher Art zu publiziren und anzuheften.

Salzburg in der k. k. prov. Landesregierung.

Nro. 40.

Circulare

an sämmtliche Pfleg-, Stadt-, Berg-, Land- und Hofmarks-Gerichte.

(Aufhebung der Salzburgischen Kammer.)

dd. 25. Okt. 1807.

Der bisherige Geschäftskreis der Kammer enthält 4 Abtheilungen. Die Stellen werden genannt, unter welche dieser oder jener Gegenstand fällt; der Zeitpunkt hierzu ist der 1. November

Se Majestät der Kaiser haben unterm 13. d. M. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß mit 1. November l. J. die prov. Kammer aufhören, und derselben bisheriger Geschäftskreis 4 Abtheilungen erhalten solle, und zwar

I.

Wird für das Zoll- Accis und Mauthwesen die Bankal-Administration eintreten;

II.

II.

Für das Montanistikum und die Salinar-Gegenstände ist eine montanistische Direktion provisorisch aufgestellt.

III.

Hat das gesammte Forst- und Jagdwesen ein prov. Oberforstamt zu besorgen; eine Folge hiervon ist, daß von obigem Zeitpunkte an auch die bisherige Oberstjägermeisterey als aufgehoben anzusehen komme; die bestehenden Waldämter, so wie das Oberwaldamt zu Berchtesgaden sind dem provisorischen Oberforstamte untergeordnet, und werden von den Pfleggerichten getrennet, welchen nur die Bestrafung der Wald-Excedenten noch ferner zugewiesen bleibt.

IV.

Alle übrigen vorhin bey der Kammer verhandelten Geschäfte aber werden bey der neu konstituirten Regierung behandelt werden.

Eben so hat auch die Regierung die Oberleitung des gesammten Forstwesens, zu dessen unmittelbaren Direktion, jedoch wie bereits oben unter Nro. III. angeführt wurde, das aufgestellte prov. Oberforstamt bestimmt ist.

Sämmtliche rc. werden daher von dieser allerhöchsten Anordnung zur Wissenschaft und gehörigen Richtschnur in Kenntniß gesetzt.

Salzburg von wegen der Regierung und Kammer-Direktion.

Nro. 41.

Bekanntmachung.

(Bestimmung der Thor = oder Linienämter in der Stadt Salzburg.)

dd. 27. Okt. 1807.

Die städtische Mauthgebühr und das Pflastergeld werden nun bey den Linienämtern der Stadt Salzburg gegen Bolleten eingeheischt. Die Linienämter werden genannt, und gesagt, daß nur bey diesen die Hereintragung mauthbarer Sachen gestattet, auf Seitenwägen oder Thören aber bey Konfiskation verboten sey.

Nach einer höchsten Entschließung der K. K. Hofstelle vom 9. September haben Se. K. K. Majestät die Einhebung einiger städtischen Gefälle der K. K. Bankal=Administration zugewiesen.

In Gemäßheit dieser höchsten Weisung wird mit 1. November dieß Jahrs die städtische Mauthgebühr und das Pflastergeld nach dem bisherigen salzburgischen Tarif und die östreichischen Einhebungsart bey den hiesigen Thorämtern, jedoch mit Ausnahme der transitirenden Güter und Schiffböden, wofür die Gebühren = Entrichtung bey dem K. K. Hauptzollamte geschieht, eingehoben, und hierüber jeder zahlenden Parthey die gehörige Zahlungs = Bollete ausgefertiget.

Die sämmtlichen Thor = oder Linien = Aemter in der Stadt Salzburg sind folgende:

I.	K.	K.	Linienamt	am	Linzerthore.
II.	=	=	=	=	Fleischthore.
III.	=	=	=	=	Klausenthore.
IV.	=	=	=	=	Neuthore.
V.	=	=	=	=	Kajethaner = oder Nonnthalthore.
VI.	=	=	=	=	Lederertbore.
VII.	=	=	=	=	Mirabellthore.
VIII.	=	=	=	=	Steinthore.

Es wird deren Bestellung zur allgemeinen Wissenschaft mit der beygesetzten Warnung bekannt gemacht, daß nur

bey

bey diesen Linienämtern die Hereintragung mauthbarer Sachen gestattet sey, auf andern Seitenwägen oder Thören aber, wie z. B. bey der sogenannten Monika = und Ehrentrauds = Porte unter Konfiskationsstrafe des mauthbaren Guts verbothen bleibe.

Salzburg in der k. k. prov. Landes = Regierung.

Nro. 42.

Bekanntmachung.

(Benennung der Hauptzoll =, Kommerzial = und gemeinen Gränzzollämter nebst den bolletirenden Zoll = Anweisstationen im Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtesgaden.)

dd. 27. Okt. 1807.

In der allgemeinen Verordnung vom 9. Sept. d. J. *) wurde bekannt gemacht, daß die in den deutschen Erblanden bestehende Verfassung des Zollwesens auch in dem Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtesgaden eingeführt, und mit dem 1. November l. J. unter Leitung einer eigenen K. K. Bankal = Gefällen = Administration in Ausübung gesetzt werden solle.

Um nun sowohl den Handelsleuten als andern Partheyen, die sich mit Waaren = Ein = und Ausfuhr abgeben, die Standtpunkte der sämmtlichen hierländischen Zollämter zur vollen Kenntniß zu bringen, wird das untenstehende Verzeichniß zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

Salzburg in der k. k. prov. Landesregierung.

Verzeichniß

der in dem K. K. Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtesgaden mit 1. November 1807 in Wirkung tretenden Hauptzoll = Kommerzial = und gemeinen Gränzzollämter nebst den bolletirenden Zoll = Anweisstationen.

I.

K. K. Hauptzollamt zu Salzburg.

II.

*) Sieh oben S. 60 — 64.

II.

K. K. Zollegstätte zu Werfen, (Pfleggerichts Werfen).

III.

K. K. Kommerzial-Zollämter: zu Tittmoning (Pfleggerichts Tittmoning), zu Holzhausen (Pfleggerichts Waging), zu Wals (Stadtgerichts Salzburg, und zu Lofer, (Pfleggerichts Lofer).

IV.

K. K. gemeine Gränz-Zollämter für den täglichen Verkehr: zu Neureuth, zu heiligen Kreutz bey Bergham, zu Palling (Pfleggerichts Tittmoning); zu Fritzenweng (Pfleggerichts Waging); zu Oberdeisendorf und zu Mauthhausen (Pfleggerichts Deisendorf; zu Großgmain (Stadtgerichts Salzburg); bey der Schwarzbacher-Wacht (Pfleggerichts Berchtesgaaden); zu Steinbach, Pfleggerichts Lofer); zu Griessen, (Pfleggerichts Saalfelden); zu Salbach, (Pfleggerichts Kaprun); zu Thurn, Mühlbach und Wald, (Pfleggerichts Mittersill).

V.

K. K. bolletirende Zoll-Anweis-Stationen: Zu Thalmühle (Pfleggerichts Deisendorf); zu Strub (Pfleggerichts Lofer); zu Fellern im Stubacher-Thale; zu Schößwend im Felber-Thale; und zu Neukirchen, (Pfleggerichts Mittersill).

Nro. 43.

Allgemeine Bekanntmachung.

(Verfügung in Hinsicht der Wegmauthen, des Viehhandels, des Viehaufschlages, des Vieh-Kaufrechtes, und des Umgeldes für die hiesige Provinz.)

dd. 30. Okt. 1807.

Die Art der Verrechnung dieser Gegenstände wird bestimmt. Der Tarif wird bekannt gegeben. Es wird eröffnet, was in Rücksicht der einzelnen Korporationen zuständigen Mauthen zu gelten hat; daß die Regierung Viehausfuhr-Pässe ertheilen kann; daß der Viehaufschlag mit 1. November aufzuhören, das Viehkaufrecht aber fortzudauern und die dermalige Einrichtung und der Tarif bey dem Umgeldgefälle bis weiters zu verbleiben habe. Alles österr. Bier kann künftig gegen das tarifmäßige Umgeld eingeführt werden.

Seine Majestät der Kaiser haben unterm 10ten dieß in Rücksicht der Wegmauthen, des Viehhandels, des Viehaufschlages, des Vieh-Kaufrechtes, und des Umgeldes für die hiesige Provinz Folgendes zu verordnen geruht:

1) Bey der bereits geschehenen Uebernahme der Leitung der Wegmauthen durch die K. K. Bankaladministration hat es zwar indessen zu verbleiben; jedoch sind diese Gefälle abgesondert zu verrechnen, bis auch in Salzburg und Berchtesgaden ein eigener Wegfond errichtet werden wird. Weil aber dermalen mit der Wegmauth zugleich eine Waarenmauth abgenommen wird, (welche letztere neben dem bereits kundgemachten Zollpatente nicht bestehen kann, sondern mit 1. November dieß Jahrs aufhören muß) so wird der für jede Station nach dem bisherigen Maaßstabe besonders entworfene Tarif hiermit zur Affigirung und provisorischen Nachachtung der Hauptmauthen sowohl, als der Wehr- oder Nebenämter bekannt gemacht, und hinausgegeben. Hierbey ist einerseits außer den ausdrücklich vorgeschriebenen Gebühren der Wegmauth nichts weiter zu bezahlen: jedoch hören andererseits von nun an alle bisher in dieser Rücksicht bestandenen Befreyungen allgemein und sogleich auf.

2) Die

2) Die bisherigen, einzelnen Korporationen zuständigen, Mauthen können bis zur neuen Regulirung dieses Gegenstandes fortdauern.

3) Um den Landwirth und den Viehhandel in das Ausland zu begünstigen, ist die Landesregierung bevollmächtigt, den ansuchenden Gemeinden und Privaten des Herzogthums Salzburg und Fürstenthums Berchtesgaden ordentliche Ausfuhr-Pässe zu ertheilen.

Für diese Ausfuhrs-Pässe, welche auf kurze Fristen ertheilt, und bey den Gränzämtern abgegeben werden, wird keine besondere Taxe entrichtet.

Die bisher unter dem Namen Viehaufschlag bestandene Abgabe hat mit 1. Nov. d. J. aufzuhören, weil für den Austrieb des Viehes außer Landes der Zoll im neuen Zollpatente bereits bestimmt ist, und weil der gegenseitige Verkehr mit Vieh gegen die übrigen K. K. Erbstaaten vollkommen frey steht.

Das für den inländischen Viehverkehr vorgeschriebene Viehkaufrecht hat provisorisch fortzudauern; dasselbe ist ferner von den Pfleggerichten zu verwalten, und zum Amte zu verrechnen.

4) Die dermahlige Einrichtung und der Tarif bey dem Umgeldgefälle hat bis weiters zu verbleiben. Auch von den östreichischen Weinen, die in das Salzburgische eingeführt werden, ist das tarifmäßige Umgeld als eine salzburgische Konsumtions-Steuer zu entrichten: wo hingegen das für diejenigen Weine entrichtete Umgeld, welche diese Provinz nur transitiren, an den Ausbruchstationen rückzustellen ist. Insoferne aber von diesen Weinen in Oestreich ob der Enns die Weinaccise bezahlt wurden, kommt der dießfällige Accisbetrag gegen Beybringung des Scheins über das im Salzburgischen bezahlte Umgeld ebenfalls zurückzustellen.

5) Von dem Verboth der Einfuhr des östreichischen Biers in diese Provinz hat es künftig abzukommen; jedoch ist auch von diesem Bier das tarifmäßige Umgeld zu nehmen. — K. K. prov. Landesregierung.

Bey-

Beylage
zur Verordnung vom 30. Oktober d. J.

Wegmauth-Tarif.

Strassen- und Mauthstationen.	Distanz	Wegzolls Gebühr.		
	Stund.	fl.	kr.	dl.
I. Für die Hauptmauth Salzburg.				
Berghammer-Strasse, Distanze 2 Stund. Wird dermahlen kein Weggeld hierauf bezahlt.				
Linzer Strasse.				
Wegmautheinnehmer Gnigl:				
ab jeden beladenen Pferd oder Zugvieh	$5\frac{1}{2}$	—	6	—
diese leer = = = = =	$5\frac{1}{2}$	—	3	—
ab jeden Stück Kleinvieh = =	$5\frac{1}{2}$	—	—	1
Eigenbacher Brückzoll.				
welche von Martini bis Georgi auf obige Strasse einzulangen ist:				
ab jeden beladenen Pferd oder Hornvieh = = = = = =		—	2	—
— — leeren — — — — —		—	1	—
— — Stück Kleinvieh = = =		—	—	2
Gratzer Strasse.				
Beym Sternhäusl-Schranken in der Eichgasse.				
Der Gratzerboth ist von 1 Pferd Weggeld frey, für jed mehreres Pferd hat derselbe hinein = = = =		—	2	—
und heraus = = = = =		—	2	—

Die

Strassen= und Mauthstationen.	Distanz	Weggolls Gebühr.		
	Stund.	fl.	kr.	dl.
Die übrigen Fuhrleute, die diese Strasse passiren, bezahlen bey der Wegmauth Gnigl, wie es bey derselben Station angemerkt ist.				
Stein Strasse.				
Wird kein Weggeld bezahlt.	½			
Halleiner Strasse.				
Wegmautheinnahme beym Nonnthalthore = = = = = =	2			
ab jeden beladenen Pferd oder Zugvieh		—	4	—
— — unbeladenen — = — —		—	2	—
— — Stück Kleinvieh = = =		—	—	2
Grödinger Strasse.				
Auf selber wird die Wegmauth				
ab jeden beladenen Pferd oder Zugvieh		—	4	—
— — unbeladenen — — —		—	2	—
— — Stück Kleinvieh — —		—	—	2
eingelangt beym Nonnthalerthore mit gleicher Begutachtung.				
Strasse vor dem Sigmundthor.				
Weggeldeinnahme bey besagtem Thor, die sich an die Reichenhallerstrasse bey Marglan Nro. 9. anstoßt, wird das Weggeld	2			
ab jeden beladenen Pferd oder Zugvieh		—	4	—
— — unbeladenen — — —		—	2	—
— — Stück Kleinvieh = =		—	—	2
eingehoben.				

Hier=

Strassen- und Mauth-Stationen.	Distanz	Wegzolls Gebühr.		
	Stund.	fl.	kr.	dl.
Hierher gehören auch das Müllnerthor von jenen Fuhrleuten, die zum Klausenthor nicht kommen, mit gleicher Weggeldseinnahme.				
Liefringer Strasse.				
Wegmauth-Einnahme beym Klausenthor bis auf Freylassing das Weggeld	$1\frac{3}{4}$			
ab jeden beladenen Pferd oder Zugvieh		—	4	—
— — unbeladenen — — —		—	2	—
— — Stück Kleinvieh . .		—		2
Saalbrücke.				
Von jedem Wagen, der von der Saalbrücke kommt, von jedem Pferd		—	1	—
Von dieser Reichniß sind aber die Freylassinger von darum befreyt, weil sie die Dillen aus dem Salzburger Eicher zu obiger Brücke unentgeldlich zu liefern haben.				
Schonramer Wegmauth auf der				
Waginger Strasse.	$5\frac{1}{2}$			
Ab ganzer Distanz von jedem beladenen Pferd oder Zugvieh . . .		—	8	—
ab jeden unbeladenen Pferd oder Großvieh		—	4	—
— — Stück Kleinvieh . .		—	2	—
ab halber Distanz die Hälfte Wegmauth.				

Strassen- und Mauthstationen.	Distanz	Weggolls Gebühr 1802.		
	Stund.	fl.	kr.	dl.
Laufner Strasse.				
Wegmautheinnahme auf der Sur nämlich vom Oesterreich zu Freylassing bis zum Stadtthor Laufen:	$2\frac{3}{4}$			
ab jeden beladenen Pferd oder Zugvieh		—	4	—
— — unbeladenen — — —		—	2	—
— — Stück Kleinvieh		—	1	—
Die Wälschen ab jeden Pusetzen oder Truchen		—	2	—
Brodhauser Strasse.	2			
Ab jeden Pferd oder Zugvieh an einen mit Getreid, Eisen, Salz, Wein, Kaufmannsgütern beladenen Wagen oder Karren		—	2	—
ab jeden Pferd oder Zugvieh an einem leeren Wagen oder Karren		—	1	—
ab jeden Pferd oder Zugvieh an einem mit Heu, Stroh, Holz oder Früchten beladenen Wagen, und der des Fuhrmanns Eigenthums Gut ist, auch keinen Verkauf treibt, sondern solches zu Markt oder anderswohin bringt		—	1	2
NB. Von solchen leer zurückgehenden Pferden oder Zugvieh		—	—	—
ab jeden beladenen Samroß		—	1	—
— — unbeladenen —		—	—	2
— — Rind, Kühe, Ochsen, Schwein		—	—	2
— — Stück Kleinvieh		—	—	1
— — durchtreibenden Pferd		—	1	—
Von einem beladenen Schlitten		—	1	—
— — unbeladenen —		—	—	2

Strassen- und Mauthstationen.	Distanz	Wegzolls Gebühr. 1802.		
	Stund.	fl.	kr	dl.
II. Für Deisendorf.				
Von 1spännigem Wagen oder Schlitten		—	2	—
— 2 — — — —	1		4	—
— 3 — — — —	bis 2		6	—
Von 1 Stück leergehenden größeren Viehes : : : : :		—	1	—
— 1 Stück Kleinvieh : :		—		1
III. Für Hallein.				
Von Hallein bis zur Tuschbrücke und Eisenstrasse : : : :	4			
Von 1 bespannten Pferd : :		—	4	—
— 1 Kaufpferd und Rind : :		—	3	—
— 1 Kleinvieh : : : :		—	1	—
Durch die Faistenau sammt der Tauglbrücke und der Adnetstrasse	½			
Von 1 Zug- oder Reitpferd : :		—	1	—
— 1 Kaufpferd : : : :		—	1	—
— 1 Rind oder Kleinvieh : :		—	—	2
IV. Für Radstadt.				
Von untern Tauern bis Hüttau ab	5			
Dann von Paß Mandling bis Hüttau ab	5			
Von jedem bespannten Zugvieh :		—	10	—
— — leeren größern Vieh :		—	6	—
— — kleinern Vieh : :		—	2	—
V. Für Wagrain.				
Von Wagrain bis St. Johanns :	2			
Von 1 Pferd an einer Kutsche, Wagen oder Sampferd : : :		—	6	—
Von 1 leeren oder Reitpferd : :		—	5	—
— 1 Rind : : : : :		—	4	—
— 1 Stück Kleinvieh : : :		—	2	—

Strassen- und Mauthstationen.	Distanz	Wegzolls Gebühr. 1802.		
	Stund.	fl.	kr.	dl.
VI. Für Litzlwand.				
Von Salzburg bis Oesterreich oder Steyermark belauft sich die von Litzlwand zu unterhaltende Wegstrecke	8			
Wo jeder Fuhrmann ab den ganzen		—	8	—
— — — — halben oder		—	6	—
— — — — 3tl Weg ab jeden bespannten Pferd bezahlt		—	4	—
Von 1 Pferd an einen Schlitten		—	4	—
— 1 durchtreibenden Pferd oder Kuhe		—	6	—
— 1 Ochsen oder Stier		—	8	—
— 1 Stück Kleinvieh		—	2	—
Ein Passagier, er mag reiten oder fahren ab 1 Pferd		—	4	—
VII. Für Werfen.				
Von der Tuschenbrücke bis an die Schmiedkrümp	8		8	
Von der Tuschnerbrück bis auf Spück	5—6		6	
Ab jeden gesattelten Pferd oder Zugvieh			4	
Von 1 Kaufpferd oder Rindvieh		—	3	—
— 1 Schwein		—	2	—
— 1 Stück Kleinvieh		—	1	—
VIII. Für Tittmoning.				
Von Stadtthor Laufen bis Plattenberg	7			
Ab 1 Pferd an einen mit Kaufmannsgütern beladenen Wagen		—	7	—
Ab 1 Pferd an einen mit Getreid oder Salz bespannten Wagen oder Schlitten		—	6	—
Ab 1 Pferd an einer Postkutschen, Schlitten oder gemeinen Fuhrwagen		—	5	—
— 1 Pferd unbeladen oder durchtreibenden Rindvieh		—		—

Ab 1

Strassen- und Mauthstationen.	Distanz	Wegzolls Gebühr. 1802.		
	Stund.	fl.	kr.	dl.
Ab 1 Pferd mit allerhand Feilschaften beladen		—	3	—
— 1 leeren rückgehenden Pferd		—	2	—
— 1 Schwein oder Kalb		—	1	—
— 1 Stück Kleinvieh		—	—	2
IX. Für Lofer.				
Von Paß Steinbach bis Strub ab	3½			
Dann von Laufen bis Weisbach	2			
bezahlt jeder Fuhrmann ohne Rücksicht, welche Strecke der Mauthstrasse selber führt				
Von 1 Pferd an einem Wagen, welcher mit Gütern beladen		—	6	—
Von 2 Pferden		—	12	—
— 3 —		—	20	—
— 4 —		—	30	—
— 5 —		—	40	—
— 6 —		1	—	—
Von 1 Pferd in einer Kutsche oder Chaise, dann Reitpferd		—	3	—
Von 1 Stück leergehenden großen Viehs		—	2	—
— 1 Stück kleinern Viehs		—	1	—
Von Lofer bis Weisbach ab	2			
Von jedem Stück Zugvieh		—	6	—
— 1 Pferd in einer Kutsche oder Chaise, dann Reitpferd		—	3	—
— 1 leergehenden Stück größern Viehes		—	2	—
— 1 Stück kleinern Viehs		—	1	—

X. Für

Straſſen- und Mauthſtationen.	Diſtanz	Weggolls Gebühr. 1802.		
	Stund.	fl.	kr.	dl.
X. Für Lend.				
Von der Lend nach der Schwarzach)	2			
— — — nach Tarenbach :)	2	—	10	—
— — — nach der Rauriß :)	2			
— — — nach Gaſtein :)	6			
Wird von jedem ziehenden Pferd oder andern Zugvieh an einen beladenen Wagen oder Schlitten an Weggeld eingehoben.)		—	—	—
Von 1 Samroß : : : :		—	6	—
— 1 Pferd an einer Ladung Stroh		—	6	—
— 1 — — — — Heu :		—	8	—
— 1 Kaufpferd, Ochſen, Kuh oder Kalb : : : : :		—	4	—
— 1 Stück Kleinvieh : : :		—	2	—
— 1 Stück Alpvieh, groß oder klein.		—	1	—
— 1 Pferd an einer leicht beſpannten Chaiſe : : : : :			3	—
— 1 Pferd an einer ſchwer beladenen Chaiſe : : : : :		—	4	—
XI. Für Laufen.				
Brückenzoll.				
Von 1 Pferd mit beladenem Wagen, dann beſpannter Kutſche ohne Unterſchied : : : : :		—	6	—
Von 1 Pferd mit unbeladenem Wagen		—	4	—
— 1 Reitpferd : : : :		—	3	—
— 1 Stück Hornvieh : : :		—	1	—
— 1 Stück Kleinvieh : : :		—	—	1

Pfla-

Strassen- und Mauthstationen.	Distanz	Wegzolls Gebühr.		
	Stund.	fl.	kr.	dl.
Pflastergeld.				
Von 1 Pferd an einen mit Salz beladenen Wagen : : : :		—	2	—
Von 1 — — — — mit Getreid beladenen Wagen : : :		—	1	2
Von 1 — — — — mit andern Gütern beladenen Wagen : :		—	1	—
Von 1 Pferd mit unbeladenen Wagen		—	1	—
— 1 unbespannten Pferd oder Zugvieh		—	2	—
— 1 Stück Kleinvieh : : :		—	1	—
Für 1 beladenen Karn : : :		—	1	—
Von 1 Küpfenfuhr : : :		—	2	—
XII. Für Lengberg.				
Von jedem Pferd, so beladen : :	1½	—	2	—
— 1 leergehenden größern Vieh :		—	1	—
— 1 Säugkalb : : : :		—	—	2
— 1 Stück Kleinvieh : : :		—	—	1

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pillwein, Benedikt, 1779-1847

Verordnungen für das Herzogthum Salzburg und das Fürstenthum Berchtesgaden vom Jahre ...

Bd.: 1807

Salzburg (1808)

Bibl.Mont. 1163#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10715182-0